

QUALITÄT IN DER AMBULANTEN MEDIZINISCHEN VERSORGUNG



QUALITÄTSBERICHT 2010
DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BERLIN
LANGFASSUNG FÜR DAS BERICHTSJAHR 2009

Qualität in der ambulanten medizinischen Versorgung

Teil 2 Daten zum Qualitätsbericht (und Ergänzungen)

**Kassenärztliche
Vereinigung
Berlin**

2009

Stand 31.12.2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Arztstruktur (Stand: 31.12.2009)	1
2	Genehmigungsbereiche von A bis Z	1
	Akupunktur	1
	Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren	3
	Ambulante Operationen	4
	Arthroskopie	4
	Blutreinigungsverfahren/Dialyse	6
	Erweitertes Neugeborenen-Screening	8
	Herzschrittmacher-Kontrolle	8
	Histopathologie Hautkrebs-Screening	10
	Hautkrebs-Screening	11
	HIV-Infektionen/AIDS-Erkrankungen	12
	Interventionelle Radiologie	13
	Invasive Kardiologie	15
	Koloskopie	17
	Laboratoriumsuntersuchungen	19
	Langzeit-EKG-Untersuchungen	20
	Magnetresonanztomographie (Kernspintomographie)	22
	Magnetresonanztomographie-Angiographie	24
	Mammographie (kurativ)	26
	Mammographie-Screening	28
	Medizinische Rehabilitation	31
	Onkologie	31
	Otoakustische Emissionen	34
	Photodynamische Therapie am Augenhintergrund	34
	Phototherapeutische Keratektomie	35
	Positronen-Emissions-Tomographie	36
	Psychotherapie	37
	Schlafbezogene Atmungsstörungen	38
	Schmerztherapie	40
	Sozialpsychiatrie	41
	Soziotherapie	41
	Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen	42
	Strahlendiagnostik/-therapie	43
	Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger	51
	Ultraschall diagnostik	52
	Vakuumbiopsie der Brust	58
	Zytologische Untersuchung von Abstrichen der Zervix Uteri	60
	Genehmigungen auf Grundlage des EBM	61
3	Kommissionen	66

Inhaltsverzeichnis

Seite

4 Fortbildung/Qualitätsmanagement/Qualitätszirkel	67
Fortbildung.....	67
Qualitätsmanagement.....	67
Qualitätszirkel.....	68
5 DMP	69
Diabetes mellitus Typ 2.....	69
Gestationsdiabetes.....	69
Koronare Herzkrankheiten.....	69
Fortbildung.....	67
Diabetes mellitus Typ 1.....	70
Asthma bronchiale.....	70
Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD).....	70
6 Besondere regionale Vereinbarungen	70
Früherkennungsuntersuchung Kinder und Jugendliche.....	71
Hausarztzentrierte Versorgung.....	71
Hautkrebs-Screening.....	72
Home Care.....	73
Homöopathie.....	74
Katheter.....	74
Pflegeheim-Vereinbarung („Berliner Modell“.....	74
Rheumatologie-Vereinbarung.....	75
Rückenschmerzmodell mit der KKH Allianz.....	75

1 Arztstruktur (Stand 31.12.2009)

	Vertragsärzte	Ermächtigte	Summe
Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte/Ärzte/ Hausarzt-Internisten	2.392	5	2.397
Anästhesisten	143	3	146
Augenärzte	304	8	312
Chirurgen	222	22	244
Dermatologen	217	1	218
Gynäkologen	574	26	600
HNO-Ärzte	265	7	272
Facharzt-Internisten	400	39	439
Kinderärzte	340	16	356
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	178	0	178
Kinder- und Jugendpsychiater	51	0	51
Laborärzte	51	1	52
Lungenärzte	31	0	31
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen	58	1	59
Nervenärzte / Neurologen / Psychiater	427	7	434
Neurochirurgen	32	4	36
Nuklearmediziner	55	3	58
Orthopäden einschl. Rheumatologen	324	6	330
Pathologen	55	3	58
Psychotherapeuten – ärztlich	460	2	462
Psychotherapeuten – psychologisch	1.605	0	1.605
Radiologen / Diagnostische Radiologen	180	16	196
Urologen	155	5	160
übrige Arztgruppen	112	4	116
Summe	8.631	179	8.810

2 Genehmigungsbereiche von A - Z

Akupunktur

Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.1.2007

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG

✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährliche Prüfung von fünf Prozent der Ärzte; zwölf Fälle und bis zu 18 Ausnahmefälle hinsichtlich Dokumentation des Therapieplans, sowie der Eingangs- und Verlaufserhebung
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL mindestens viermalige Teilnahme an Fallkonferenzen beziehungsweise an Qualitätszirkeln zum Thema chronische Schmerzen
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche statistische Auswertung und Ergebnisanalyse; Kriterien werden durch Vertragspartner festgelegt
✓	BERATUNG gegebenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	538	
Anzahl beschiedene Anträge	60	
- davon Anzahl Genehmigungen	60	
- davon Anzahl Ablehnungen	0	
Anzahl Kolloquien (§ 7 Abs.5)	1	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	1	
Anzahl Praxisbegehungen	0	
- davon ohne Beanstandung	0	
- davon mit Beanstandung	0	
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	sonstige Gründe	wegen Mängeln in der Dokumentationsprüfung (§ 6 Abs. 6)
	0	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	25	
Überprüfung der Dokumentation § 6 – Prüfprozess		
Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6 Abs. 2)	Ärzte bei denen ausschließlich normale Fälle geprüft wurden	Ärzte bei denen normale Fälle und Ausnahmefälle geprüft wurden
	1	27
- davon bestanden	1	27
- davon nicht bestanden	0	0
Anzahl Wiederholungsprüfungen (§ 6 Abs. 6)	-	-
- davon ohne Beanstandungen	-	-
- davon mit Beanstandungen	-	-
Kolloquien (§ 6 Abs. 6)	-	-
- davon bestanden	-	-
- davon nicht bestanden	-	-
Überprüfung der Dokumentation § 6 – Mängelanalyse		
Anzahl geprüfter Dokumentationen	normale Fälle	Ausnahmefälle
	243	300
Anzahl unvollständige oder nicht nachvollziehbare Dokumentationen *)	normale Fälle	Ausnahmefälle
	31	61

- davon nicht vollständig i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5	19	43
- davon eingeschränkt oder nicht nachvollziehbar begründet	0	0
- davon nicht vollständig i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 <u>und</u> eingeschränkt oder nicht nachvollziehbar begründet	12	18
Fortbildungsverpflichtung § 5 Abs. 2		
Anzahl Ärzte, die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 Abs. 6 vorgelegt haben	376	
Bemerkungen: *) unter der Annahme, dass die Dokumentationsprüfung abgebrochen wird, wenn bereits geprüfte und beanstandete Fälle mehr als 10% der vorgelegten Unterlagen umfassen		

Apherese als extrakorporales Hämotherapieverfahren

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 1: Ambulante Durchführung der Apherese als extrakorporales Hämotherapieverfahren, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 1.1.1991, zuletzt geändert: 12.9.2008

Vereinbarung zur Ausführung und Abrechnung von Blutreinigungsverfahren (Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.1997, zuletzt geändert: 9.5.2003

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM obligat, außer Nephrologen und gegebenenfalls Kinderärzte; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Indikationsstellung für jeden Einzelfall zu dokumentieren und zur Prüfung an beratende Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSSCHLEIFEN
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE ergänzende ärztliche Beurteilung
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	19
Anzahl beschiedene Anträge	2
- davon Anzahl Genehmigungen	2
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Ambulante Operationen

**Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationer-
setzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien**, Rechtsgrundlage: § 115b Abs. 1
Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 135 Abs. 2 SGB V, gültig: Neufassung 1.10.2006

✓	AKKREDITIERUNGSVORAUSSETZUNGEN Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu organisatorischen, baulichen, apparate-technischen und hygienischen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
✓	FREQUENZREGELUNG für Leistungsbereiche Koloskopie und invasive Kardiologie analog Vereinbarungen nach § 135 Abs 2 SGB V; weitere Regelungen möglich
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG durch Landeskommission ambulantes Operieren bei Qualitätsdefiziten nach Datenauswertung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfung im Rahmen regionaler Vereinbarungen; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens 4 % der Ärzte, jeweils 12 Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Benchmarkbericht über Landeskommission Qualitätssicherung ambulantes Operieren; Evaluation über Bundeskommission Qualitätssicherung ambulantes Operieren
✓	BERATUNG gegebenenfalls am Ort der Leistungserbringung durch Landeskommission Qualitätssicherung ambulantes Operieren

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung Stand 31.12.2009	2.606
Anzahl beschiedene Anträge	139
- davon Anzahl Genehmigungen	139
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	102
Anzahl Praxisbegehungen	0
- davon ohne Beanstandung	0
- davon mit Beanstandung	0
Bemerkungen	

Arthroskopie

**Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung arthros-
kopischer Leistungen (Arthroskopie-Vereinbarung)**, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gül-
tigkeit: seit 1.10.1994;

**Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen
(Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie)** vom 17.12.2009, Rechtsgrundlage § 136 SGB V,
Gültigkeit: seit 3.3.2010

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG

✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfungen nach der Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen; abweichend von der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung sind für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten mindestens zehn Prozent der abrechnenden Ärzte zu überprüfen
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfung an Gemeinsamen Bundesausschuss
✓	BERATUNG gegebenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen

Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	198
Anzahl beschiedene Anträge	24
- davon Anzahl Genehmigungen	24
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	17
Anzahl Praxisbegehungen *)	0
- davon ohne Beanstandung	0
- davon mit Beanstandung	0

Bemerkungen:

*) Praxisbegehungen wurden im Rahmen der Strukturverträge zum 31.12.2008 beendet.

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe) *)

Anzahl geprüfter Ärzte	25	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („Routineprüfung“)	25	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („Mängelprüfung“)	0	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Anzahl Dokumentationen , die regelhaft pro Arzt geprüft werden	12	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“
- davon ohne Beanstandungen	22	0
- davon mit geringen Beanstandungen	2	0
- davon mit erheblichen Beanstandungen	1	0
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	0	0
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln	3	

erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	0
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	0
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	0
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	0
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Bemerkungen: *) Die Angaben erfolgen einschließlich ambulanter Operationen.	

Blutreinigungsverfahren/Dialyse

Vereinbarung zur Ausführung und Abrechnung von Blutreinigungsverfahren (Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.1997, zuletzt geändert: 1.7.2009

Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten, Rechtsgrundlage: Anlage 9.1 BMV-Ä/EKV, Gültigkeit: Neufassung 1.7.2009

Richtlinie zur Sicherung der Qualität in der Dialyse-Behandlung (Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse), Rechtsgrundlage: § 136 SGB V, Gültigkeit: seit 24.6.2006, zuletzt geändert: 3.10.2007

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM obligat, außer Nephrologen und Kinderneurologen (wurde umbenannt, seit 1.7.2009); bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
✓	REZERTIFIZIERUNG quartalsweise Auswertung der Vollerhebung mit gegebenenfalls Veranlassung einer Stichprobenprüfung (ab 1.1.2009: bei Beanstandungen Auflagen, gegebenenfalls Genehmigungsentzug)
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und im Rahmen der Überprüfungsverfahren

✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG vierteljährliche Stichprobenprüfung bei auffälligen Werten, bei begründetem Verdacht und durch Zufallsauswahl
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Vollerhebung; elektronische Dokumentation extern durch Datenanalyst: vergleichende Quartalsberichte an Kassenärztliche Vereinigungen und jede Einrichtung; Jahresberichte an den Gemeinsamen Bundesausschuss
✓	BERATUNG bei Auffälligkeiten in der Stichprobenprüfung und auf Wunsch der Einrichtung

Genehmigungen

Anzahl Praxen (Versorgungsaufträge), Stand 31.12.2009	33
Anzahl Ärzte mit Genehmigungen, Stand 31.12.2009	101 *)
Anzahl beschiedene Anträge	11
- davon Anzahl Genehmigungen	5
- davon Anzahl Ablehnungen	6
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	2

Patienten

Anzahl Patienten im Jahr 2009	3.323
-------------------------------	-------

Aus dem Inhalt des Tätigkeitsbericht der Qualitätssicherungskommission gem. § 7 Abs.3 nach der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse, Berichtszeitraum 1.1. – 31.12.2009

Anzahl der Einrichtungen, die an der datengestützten Qualitätssicherung teilnehmen (§ 2 Abs. 1)	I/2009	II/2009	III/2009	IV/2009
		32	32	32

Anzahl der Kommissionssitzungen (§ 7 Abs. 4)	4
--	---

Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Stichprobenprüfungen (§ 8 Abs. 1):

Anzahl geprüfter Einrichtungen	15
Anzahl Prüfungen	15
- davon ohne Auffälligkeiten	12
- davon mit Auffälligkeiten	3
-- Anzahl der Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 10 Abs. 1 S. 1)	0
-- Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche (§ 10 Abs. 1 S. 2)	3
-- Anzahl der Genehmigungen, die mit Auflagen versehen wurden (§ 10 Abs. 2 S. 2)	0
-- Anzahl der widerrufenen Genehmigungen (§ 10 Abs. 2 S. 2)	0

weitere qualitätsfördernde Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung

Anzahl Beratungen unabhängig von Auffälligkeiten (auch § 14)	4
Anzahl schriftlicher Stellungnahmeverfahren	16
Anzahl Informationsschreiben	127

Bemerkungen:

*) davon 53 in Praxen und 48 in KfH

Erweitertes Neugeborenen-Screening

Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) in der Fassung vom 26.04.1976, zuletzt geändert am 04.09.2009, in Kraft getreten am 5.9.2009, Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 und 4 SGB V

1 Arzt mit Genehmigung: Charité Universitätsmedizin Berlin
Campus Virchow-Klinikum

Herzschrittmacher-Kontrolle

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacher-Kontrolle), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.4.2006

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen
(✓)	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfung im Rahmen regionaler Vereinbarungen; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
(✓)	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE bei Dokumentationsprüfung aufgrund regionaler Vereinbarungen jährliche Auswertung an Gemeinsamen Bundesausschuss
(✓)	BERATUNG gegebenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Überprüfung des Batteriezustandes und zur Funktionsanalyse (Nr. B 2 der RL), Stand 31.12.2009	79
Anzahl beschiedene Anträge	7
- davon Anzahl Genehmigungen	7
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl Praxisbegehungen (§ 5 Abs. 4)	0
- davon ohne Beanstandung	0
- davon mit Beanstandung	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	9
Bemerkungen	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe)		
Anzahl geprüfter Ärzte	3	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („Routineprüfung“)	3	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („Mängelprüfung“)	0	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	Prüfprozess bis 31.12.2009 noch nicht abgeschlossen	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“
- davon ohne Beanstandungen	3	0
- davon mit geringen Beanstandungen	0	0
- davon mit erheblichen Beanstandungen	0	0
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	0	0
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	0	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	0	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	0	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	0	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	0	
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	0	
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	0	
- davon ohne Mängel	0	
- davon mit Mängeln	0	

Histopathologie Hautkrebs-Screening

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur histopathologischen Untersuchung im Rahmen des Hautkrebs-Screenings (Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.2009

Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien), Abschnitt D Nr. 2, Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V, Gültigkeit: mit Änderung zum 1.7.2008

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährliche Befundung von 1.000 dermatohistologischen Präparaten
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährliche Prüfung von vier Prozent der Ärzte mit Genehmigung; zu zehn im Rahmen des Hautkrebs-Screenings zugehörigen histopathologischen Präparaten
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche statistische Auswertung und Ergebnisanalyse (§135 KFE-RL)
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen *)			
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	1.1.2009		31.12.2009
		-	-
Anzahl beschiedener Anträge in 2009	neu	erneut (§ 5 Abs.5)	erneut (§ 8 Abs. 6)
	-	-	-
- davon Anzahl Genehmigungen	-	-	-
- davon Anzahl Ablehnungen	-	-	-
Kolloquium § 9 Abs. 6	-		
- davon bestanden	-		
- davon nicht bestanden	-		
Praxisbegehungen § 9 Abs. 5	-		
- davon bestanden	-		
- davon nicht bestanden	-		
Anzahl Widerrufe von Genehmigungen wegen ...	Nichterreichen Mindestzahl (§ 5 Abs.4)		Mängel in der Dokumentationsprüfung (§ 8 Abs. 5)
	-		-
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Genehmigung aus anderen Gründen	-		

Frequenzregelung § 5 Abs. 1 und 2						
Anzahl Ärzte mit vorgelegten Dokumentationen zu Befundungen dermatohistologischer Präparate (Screening oder kurativ)	<500	500-749	750-999	1.000-1.249	1.250-1.500	> 1.500
	-	-	-	-	-	-
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen die Mindestfrequenz von 1.000 erreicht haben	-	-	-	entfällt	entfällt	entfällt
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 8) – Prüfprozess						
Anzahl geprüfter Ärzte § 8 Abs. 2	-					
- davon bestanden	-					
- davon nicht bestanden	-					
Wiederholungsprüfungen § 8 Abs. 5 a	-					
- davon bestanden	-					
- davon nicht bestanden	-					
Kolloquium § 8 Abs. 5 b	-					
- davon bestanden	-					
- davon nicht bestanden	-					
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 8) – Mängelanalyse						
Anzahl geprüfter Dokumentationen und zugehöriger histopathologischer Präparate	-					
- davon vollständig und nachvollziehbar	-					
- davon vollständig aber nicht nachvollziehbar	-					
- davon nicht vollständig aber nachvollziehbar	-					
- davon weder vollständig noch nachvollziehbar	-					
Bemerkungen:						
*) Eine bewertete EBM-Nummer ist ab 1.4.2010 vorhanden.						

Hautkrebs-Screening

Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie),
 Gültigkeit: seit 26.4.1976, zuletzt geändert am 15.11.2007, in Kraft getreten am 1.7.2008, Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V

Genehmigungen	
hausärztlich tätige Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internisten, praktische Ärzte oder Ärzte ohne Gebietsbezeichnung mit Genehmigung zum Hautkrebs-Screening, Stand 31.12.2009	1.268
Anzahl beschiedener Anträge 2009	213
- davon Anzahl Genehmigungen	213
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit Genehmigung zum Hautkrebs-Screening, Stand 31.12.2009	
Anzahl beschiedener Anträge 2009	33
- davon Anzahl Genehmigungen	33
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Bemerkungen	

HIV-Infektionen/AIDS-Erkrankungen

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektionen/AIDS-Erkrankungen (Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/AIDS), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.7.2009

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährlich durchschnittlich 25 Fälle pro Quartal; unter Berücksichtigung regionaler Versorgungsdefizite kann die Mindestanzahl unterschritten werden
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährliche Prüfung von zehn Prozent der Ärzte mit Genehmigung; zu zehn Fällen eines Quartals unter Einbezug aller Dokumentationen des Kalenderjahrs
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL Nachweis zum Erwerb von 30 Fortbildungspunkten im Themenkomplex HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung, die Hälfte davon mittels interaktiven Austausches wie zum Beispiel Qualitätszirkeln
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
✓	BERATUNG bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen						
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	1.1.2009		31.12.2009			
	112		60			
Anzahl beschiedener Anträge in 2009	neu	erneut (§ 8 Abs. 4)	erneut (§ 10 Abs. 5)			
	61	0	0			
- davon Anzahl Genehmigungen	60	0	0			
- davon Anzahl Ablehnungen	1	0	0			
Kolloquium § 11 Abs. 4		0				
- davon bestanden		0				
- davon nicht bestanden		0				
Kolloquium § 11 Abs. 5 Nr.2		0				
- davon bestanden		0				
- davon nicht bestanden		0				
Anzahl Widerrufe von Genehmigungen wegen ...	Mängel in der Dokumentationsprüfung (§ 8 Abs. 3)	mangelnde Fortbildung (§ 10 Abs.4)	Unterschreitung Mindestfallzahl (§ 10 Abs. 4)			
	0	0	0			
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Genehmigung aus anderen Gründen	52 **)					
Frequenzregelung § 10 Abs. 1 Nr. 1 ***)						
Anzahl Ärzte mit jährlich durchschnittlich ... betreuten HIV-/AIDS-Patienten pro Quartal	< 5	5-9	10-14	15-19	20-24	> 24
	-	-	-	-	-	-
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis betreuter Patienten außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs die Mindestfrequenz von 25 erreichen	-	-	-	-	-	entfällt

- davon Ärzte, die (mit Genehmigung der KV) auf Grund regionaler Besonderheiten weniger Patienten betreuen bzw. Kinder- und Jugendärzte, die von der Frequenzregelung ausgenommen sind	-	-	-	-	-	entfällt
Fortbildung § 10 Abs. 1 Nr. 2						
Anzahl Ärzte mit ausreichend nachgewiesener Fortbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)					-	
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 8) - Prüfprozess ***)						
Anzahl geprüfter Ärzte § 8 Abs. 2					-	
- davon bestanden					-	
- davon nicht bestanden					-	
Aufforderung zur Stellungnahme § 8 Abs. 3					-	
- davon Begründung ausreichend					-	
- davon Begründung nicht ausreichend oder keine Stellungnahme abgegeben					-	
Kolloquium § 8 Abs. 3					-	
- davon bestanden					-	
- davon nicht bestanden – Auflage					-	
- davon nicht bestanden – Widerruf					-	
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 8) - Mängelanalyse ***)						
Anzahl geprüfter Dokumentationen					-	
- davon vollständig und keine Beanstandungen der Behandlungsqualität					-	
- davon vollständig aber Beanstandungen der Behandlungsqualität					-	
- davon nicht vollständig, keine Beanstandungen der Behandlungsqualität					-	
- davon nicht vollständig und Beanstandungen der Behandlungsqualität					-	
Bei Beanstandungen der Behandlungsqualität:						
-- *darunter nicht leitliniengerechte anti-retrovirale Medikation (Anlage 1, Punkt 10)					-	
-- *darunter mangelnde Prophylaxemaßnahmen (Anlage 1, Punkt 8)					-	
-- *darunter mangelnde Screeningveranlassung (Anlage 1, Punkt 9)					-	
Bemerkungen:						
*) Mehrfachnennungen innerhalb dieser Ebene möglich						
**) Enden der regionalen Strukturverträge zum 30.6.2009						
***) Frequenzregelungen und Qualitätsprüfungen im Einzelfall erfolgen erst 2010.						

Interventionelle Radiologie

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur interventionellen Radiologie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.7.2006

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen Eingriffen davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe

	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Kassenärztliche Vereinigung kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen ausschließlich zu diagnostischen Katheterangiographien (gem. § 3 Abs. 1)						
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	1.1.2009		31.12.2009			
	2		1			
Anzahl beschiedener Anträge in 2009	neu		erneut (§ 7 Abs. 6)			
	0		1			
- davon Anzahl Genehmigungen	0		1			
- davon Anzahl Ablehnungen	0		0			
Kolloquium	0					
- davon bestanden	0					
- davon nicht bestanden	0					
Praxisbegehungen	0					
- davon bestanden	0					
- davon nicht bestanden	0					
Anzahl Widerrufe von Genehmigungen wegen ...	Nichterreichen Mindestzahl		sonstige Gründe			
	0		0			
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Genehmigung aus anderen Gründen	2					
Frequenzregelung						
Anzahl Ärzte mit ... vorgelegten Dokumentationen zu diagnostischen Katheterangiographien die im vertragsärztlichen Bereich erbracht wurden	<80	80-89	90-99	100-109	110-119	>119
	0	0	0	0	0	1
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen die Mindestfrequenz von 100 erreicht haben	0	0	0	entfällt	entfällt	entfällt
Genehmigungen zu diagnostischen Katheterangiographien und kathetergestützten therapeutischen Eingriffen (gem. § 3 Abs. 2)						
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	1.1.2009		31.12.2009			
	18		16			
Anzahl beschiedener Anträge in 2009	neu		erneut (§ 7 Abs. 7)			
	0		0			
- davon Anzahl Genehmigungen	0		0			
- davon Anzahl Ablehnungen	0		0			
Kolloquium	0					
- davon bestanden	0					
- davon nicht bestanden	0					
Praxisbegehungen	0					
- davon bestanden	0					
- davon nicht bestanden	0					
Anzahl Widerrufe von Genehmigungen wegen ...	Nichterreichen Mindestzahl		sonstige Gründe			
	<100 diagn. + therap.	< 50 therap.				
	0	0	0			
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Genehmigung aus anderen Gründen	2					
Frequenzregelung						

Anzahl Ärzte mit ... vorgelegten Dokumentationen zu diagnostischen Katheterangiographien oder kathetergestützten therapeutischen Eingriffen die im vertragsärztlichen Bereich erbracht wurden	<80	80-89	90-99	100-109	110-119	>119
	7	0	0	0	1	8
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen die Mindestfrequenz von 100 erreicht haben	3	0	0	entfällt	entfällt	entfällt
Anzahl Ärzte mit ... vorgelegten Dokumentationen zu kathetergestützten therapeutischen Eingriffen die im vertragsärztlichen Bereich erbracht wurden	<30	30-39	40-49	50-59	60-69	>69
	8	0	0	0	2	6
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen die Mindestfrequenz von 50 erreicht haben	3	0	0	entfällt	entfällt	entfällt
Bemerkungen						

Invasive Kardiologie

Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.1999

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährlich 150 Linksherzkatheterisierungen, bei Genehmigung zu therapeutischen Katheterisierungen davon mindestens 50 therapeutische Katheterisierungen
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Kassenärztliche Vereinigung kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen ausschließlich zu diagnostischen Katheterisierungen (gem. § 7 Abs. 2)		
	1.1.2009	31.12.2009
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	3	3
Anzahl beschiedener Anträge in 2009	neu	erneut (§ 7 Abs. 2 Nr. 3)
	0	0
- davon Anzahl Genehmigungen	0	0
- davon Anzahl Ablehnungen	0	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)		0
- davon bestanden		0
- davon nicht bestanden		0
Anzahl Praxisbegehungen		0
- davon ohne Beanstandungen		0
- davon mit Beanstandungen		0
Anzahl Widerrufe von Genehmigungen wegen ...	Nichterreichen Mindestzahl	sonstige Gründe
	0	0

- davon Ärzte mit eigenem Kathetermessplatz und alleiniger Nutzung (Protokollnotiz zu § 7)	0					
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Genehmigung aus anderen Gründen	0					
Frequenzregelung						
Anzahl Ärzte mit ... abgerechneten diagnostischen Katheterisierungen (EBM Nr. 34291)	<100	100-129	130-149	150-169	170-199	>199
	3	0	0	0	0	0
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen die Mindestfrequenz von 150 erreicht haben	3	0	0	entfällt	entfällt	entfällt

Genehmigungen zu diagnostischen und therapeutischen Katheterisierungen (gem. § 7 Abs. 1)						
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	1.1.2009		31.12.2009			
	17		19			
Anzahl beschiedener Anträge in 2009	neu		erneut (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)			
	3 *)		0			
- davon Anzahl Genehmigungen	2		0			
- davon Anzahl Ablehnungen	0		0			
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0					
- davon bestanden	0					
- davon nicht bestanden	0					
Anzahl Praxisbegehungen	0					
- davon ohne Beanstandungen	0					
- davon mit Beanstandungen	0					
Anzahl Widerrufe von Genehmigungen wegen ...	Nichterreichten Mindestzahl			sonstige Gründe		
	gesamt	ges. + therap.	therap.			
	0	0	0	0		
- davon Ärzte mit eigenem Kathetermessplatz und alleiniger Nutzung (Protokollnotiz zu § 7)	0					
Anzahl Rückgabe/Beendigung der Genehmigung aus anderen Gründen	0					
Frequenzregelung **)						
Anzahl Ärzte mit ... insgesamt abgerechneten Katheterisierungen (EBM Nr. 34291)	<100	100-129	130-149	150-169	170-199	>199
	15	0	0	0	1	1
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen Mindestfrequenz erreicht haben	15	0	0	entfällt	entfällt	entfällt
Anzahl Ärzte mit ... abgerechneten therapeutischen Katheterisierungen (EBM Nr. 34292)	<33	33-42	43-49	50-56	57-66	>66
	16	0	0	0	0	1
- davon Anzahl Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen Mindestfrequenz erreicht haben	16	0	0	entfällt	entfällt	entfällt
Bemerkungen:						
*) davon eine Genehmigung ab 1.1.2010						
**) Zwei Ärzte sind nicht aufgeführt, da ihre Genehmigungen erst Ende 2009 erteilt wurden.						

Koloskopie

Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.2002, zuletzt geändert: 1.10.2006

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährlich 200 totale Koloskopien, zehn Polypektomien, jeweils ohne Beanstandungen; gilt nicht für Kinderärzte und Kinderchirurgen
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG Hygieneprüfung durch anerkanntes Institut pro Kalenderhalbjahr; Begehung durch die Kommission gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG von allen Ärzten Dokumentationen von 20 totalen Koloskopien und zu fünf Polypektomien, außer bei Kinderärzten und Kinderchirurgen
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Ergebnisse der Hygieneprüfung sowie arztbezogene Auswertung der durchgeführten Polypektomien; Bericht an Vertragspartner
✓	BERATUNG bei Beanstandungen in der Hygieneprüfung, gegebenenfalls am Ort der Leistungserbringung

Genehmigungen		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung ausschließlich zur kurativen Koloskopie	1.1.2009	31.12.2009
	3	2
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur kurativen und präventiven Koloskopie	1.1.2009	31.12.2009
	72	72
Anzahl beschiedene Anträge in 2009 (ausschließlich zur kurativen Koloskopie)	neu	erneut § 6 Abs. 5
	0	0
- davon Anzahl Genehmigungen	0	0
- davon Anzahl Ablehnungen	0	0
Anzahl beschiedene Anträge in 2009 (kurative und präventive Koloskopie)	neu	erneut § 6 Abs. 5
	9	0
- davon Anzahl Genehmigungen	9	0
- davon Anzahl Ablehnungen	0	0
Anzahl genehmigter Anträge zur Erweiterung der Genehmigung (ausschließlich kurativ -> kurativ und präventiv)	0	
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	1	
- davon bestanden	1	
- davon nicht bestanden	0	
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gem. § 6 und § 7	1	
- davon wg. § 7 - Überprüfung Hygienequalität	0	
- davon ausschließlich wg. Mängel / Nichterreichen Mindestzahl bei totalen Koloskopien	wg. Mängel gem. § 6 Abs. 3 c-e	wg. Nichterreichen Mindestzahl
	0	1
- davon ausschließlich wg. Mängel / Nichterreichen Mindestzahl bei Polypektomien	wg. Mängel gem. § 6 Abs. 4 b-c	wg. Nichterreichen Mindestzahl
	0	0
- davon sowohl wg. Mängel / Nichterreichen Mindestzahl bei totalen Koloskopien als auch wg. Mängel / Nichterreichen Mindestzahl bei	wg. Mängel gem. § 6 Abs. 3 c-e wg. Mängel / Nichterreichen Mindestzahl bei	wg. Nichterreichen Mindestzahl
	§ 6 Abs. 4 b-c	

Polypektomien	0		1			
Anzahl Rückgabe / Beendigungen der Abrechnungsgenehmigung (auch z. B. wg. fehlender Bereitschaft zur Überprüfung der Hygienequalität)	8					
Frequenzregelungen totale Koloskopien						
Anzahl Ärzte mit ... abgerechneten totalen Koloskopien (EBM Nrn. 01741, 13421)	<125	125-174	175-199	200-224	225-274	>274
	1	0	1	3	4	51
- davon Anzahl Ärzte, die durch zusätzlichen Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen die Mindestfrequenz von 200 erreicht haben	0	0	1	entfällt	entfällt	entfällt
Stichprobenprüfungen totale Koloskopien *)						
Stichprobenprüfungen gem. § 6 Abs. 3 a-e	58					
- davon bestanden	54					
- davon nicht bestanden	4					
Begründung, falls nicht alle abrechnenden Ärzte einer Stichprobenprüfung unterzogen wurden	Prüfungen für 2008 dauern noch an					
Stichprobenprüfungen gem. § 6 Abs. 3 f	2					
- davon bestanden	2					
- davon nicht bestanden	0					
Überprüfungen gem. § 6 Abs. 3 g	2					
- davon bestanden	1					
- davon nicht bestanden wg. Mängel nach c-e	0					
- davon nicht bestanden wg. Nichterreichen Mindestzahl	1					
Frequenzregelungen Polypektomien						
Anzahl Ärzte mit ... abgerechneten totalen Koloskopien mit Polypektomien (EBM Nrn. 01741 + 01742, 13421 + 13423,)	<5	5-7	8-9	10-11	12-14	>14
	1	1	0	2	1	55
- davon Anzahl Ärzte, die durch zusätzlichen Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten Leistungen die Mindestfrequenz von 10 erreicht haben	0	1	0	entfällt	entfällt	entfällt
Stichprobenprüfungen Polypektomien *)						
Stichprobenprüfungen gem. § 6 Abs. 4 a-c	56					
- davon bestanden	49					
- davon nicht bestanden	7					
Begründung, falls nicht alle abrechnenden Ärzte einer Stichprobenprüfung unterzogen wurden	Prüfungen für 2008 dauern noch an					
Überprüfungen gem. § 6 Abs. 4 d	4					
- davon bestanden	2					
- davon nicht bestanden wg. Mängel nach b-c	1					
- davon nicht bestanden wg. Nichterreichen Mindestzahl	1					
Bemerkungen:						
*) Bei der Interpretation der Angaben muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungen im Jahr nach einer Beanstandung wiederholt werden können.						

Prüfungen zur Hygienequalität

Anzahl überprüfter Einrichtungen*	66		
Anzahl der Prüfungen	1. Prüfung (6 Monate) (§ 7 Abs. 3)	2. Prüfung (3 Monate) (§ 7 Abs. 8a)**	3. Prüfung (6 Wochen) (§ 7 Abs. 8c Nr. 1)
	126	4	0
Bemerkungen:			
*) gemeint sind Praxen, nicht Koloskope			

Laboratoriumsuntersuchungen

Richtlinien für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen / vertragsärztlichen Versorgung – Anhang zu Abschnitt E der Richtlinie, Rechtsgrundlage: § 75 Abs. 7 SGB V i. V. m. § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 9.5.1994

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Befreiung von obligatem Kolloquium möglich
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung für Durchführung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen, Stand 31.12.2009	1.266
Anzahl beschiedene Anträge	71
- davon Anzahl Genehmigungen	59
- davon Anzahl Ablehnungen	12
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	20
- davon bestanden	17
- davon nicht bestanden	3
Anzahl Widerrufe der Abrechnungsgenehmigung	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	7
Anzahl Praxisbegehungen	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Bemerkungen	

Langzeit-EKG-Untersuchungen

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Langzeit-elektrokardiographischen-Untersuchungen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.4.1992

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen
(✓)	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfung im Rahmen regionaler Vereinbarungen; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
(✓)	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE bei Dokumentationsprüfung aufgrund regionaler Vereinbarungen jährliche Auswertung an Gemeinsamen Bundesausschuss
(✓)	BERATUNG gegebenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung nur zur Aufzeichnung , Stand 31.12.2009	831
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Aufzeichnung und Auswertung , Stand 31.12.2009	1.563
Anzahl beschiedene Anträge	106
- davon Anzahl Genehmigungen	103
- davon Anzahl Ablehnungen	3
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	7
- davon bestanden	6
- davon nicht bestanden	1
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	2
Bemerkungen	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe)		
Anzahl geprüfter Ärzte	14	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („Routineprüfung“)	13	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („Mängelprüfung“)	1	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“ *)
- davon ohne Beanstandungen	5	0
- davon mit geringen Beanstandungen	5	0
- davon mit erheblichen Beanstandungen	2	0
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	1	1
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	4	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	0	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	4	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	2	
- davon bestanden	2	
- davon nicht bestanden	0	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	0	
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	6 **)	
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	0	
- davon ohne Mängel	0	
- davon mit Mängeln	0	
Bemerkungen:		
*) Bei den Mängelprüfungen handelt es sich um kriterienbezogene Prüfungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 QP-RL		
**) davon sind 4 Fortsetzungen der Prüfung und 2 Kolloquien		

Magnetresonanz-Tomographie (Kernspintomographie)

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.4.1993, zuletzt geändert: 1.10.2001

Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie), Rechtsgrundlage: § 136 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 1.4.2001

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM gegebenenfalls bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung; bei der Magnetresonanz-Tomographie der Mamma: obligates Kolloquium als Genehmigungsvoraussetzung; Kolloquium bei Unterschreiten der Mindestfallzahl
✓	FREQUENZREGELUNG Magnetresonanz-Tomographie der Mamma: jährlich 50 Fälle
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfung, Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfung an Gemeinsamen Bundesausschuss; Magnetresonanz-Tomographie der Mamma, praxisintern: histologische Verifikation von positiven Befunden
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Allgemeine Kernspintomographie	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur allgemeinen Kernspintomographie (allgemeine MRT), Stand 31.12.2009	124
Anzahl beschiedene Anträge	26
- davon Anzahl Genehmigungen	25
- davon Anzahl Ablehnungen	1
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	1
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	1
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	22
Kernspintomographie der Mamma	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Kernspintomographie der Mamma (MRM), Stand 31.12.2009	9
Anzahl beschiedene Anträge	5
- davon Anzahl Genehmigungen	4
- davon Anzahl Ablehnungen	1
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	3

- davon bestanden	2
- davon nicht bestanden	1
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	3
Frequenzregelung zur MRM (Anzahl jährliche Nachweise nach § 4a Abs. 2)	
- mind. 50 Untersuchungen	3
- weniger als 50 Untersuchungen	0
- - Kolloquium innerhalb 3 Monaten	0
- - - davon bestanden	0
- - - davon nicht bestanden	0
Bemerkungen: nach § 4a Abs. 3 ist der Arzt verpflichtet, Maßnahmen zur histologisch / zytologischen Abklärung, die auf Grund der MRM veranlasst wurden, zu dokumentieren und seiner vorgenommenen prospektiven Diagnostik zuzuordnen	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe)		
Anzahl geprüfter Ärzte	8	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („Routineprüfung“)	8	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („Mängelprüfung“)	0	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“
- davon ohne Beanstandungen	6	0
- davon mit geringen Beanstandungen	2	0
- davon mit erheblichen Beanstandungen	0	0
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	0	0
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	0	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	0	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	0	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	0	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	0	

Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	0
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Bemerkungen	

Magnetresonanz-Angiographie

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur MR-Angiographie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.2007

Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie), Rechtsgrundlage: § 136 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 1.4.2001

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährlich 20 Prozent der Ärzte; Dokumentation zu zwölf Fällen und allen (maximal 30) Angiographien der Venen, insbesondere zur Indikationsstellung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfung an Vertragspartner
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen		
	1.1.2009	31.12.2009
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	91	93
Anzahl beschiedene Anträge	neu 8	erneut (§ 7 Abs. 10) 0
- davon Anzahl Genehmigungen		7
- davon Anzahl Ablehnungen		1
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren § 8 Abs. 5)		0
- davon bestanden		0
- davon nicht bestanden		0
Praxisbegehungen		0
- davon bestanden		0
- davon nicht bestanden		0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen (§ 7 Abs. 9)		0

Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	5
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 7) – Prüfprozess *)	
Anzahl insgesamt geprüfter Ärzte (§ 7 Abs. 2)	-
- davon ohne Beanstandungen	-
- davon mit Beanstandungen	-
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 20 % der abrechnenden Ärzte lag	-
Anzahl Wiederholungsprüfungen nach 3 Monaten (§ 7 Abs. 9)	-
- davon ohne Beanstandungen	-
- davon mit Beanstandungen	-
Kolloquien (§ 7 Abs. 9)	-
- davon bestanden	-
- davon nicht bestanden	-
Bei wie vielen der geprüften Dokumentationen wurde eine Indikation gestellt, die nicht in Anlage 2 aufgeführt ist? (§ 7 Abs. 5)	-
Bemerkungen:	
*) Einzelfallprüfungen werden noch nicht durchgeführt.	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 7) – Mängelanalyse (ab 2010 zu dokumentieren, erstmalig 2011 zu übermitteln) ***)	
Anzahl insgesamt geprüfter Dokumentationen (ohne Venen)	-
- *darunter Anzahl Dokumentationen in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 erfüllt ist	-
- *darunter Anzahl Dokumentationen in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 erfüllt ist	-
- *darunter Anzahl Dokumentationen in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 erfüllt ist	-
- **davon Anzahl insgesamt nachvollziehbarer/ingeschränkt nachvollziehbarer Dokumentationen § 7 Abs. 7	-
- **davon Anzahl insgesamt nicht nachvollziehbarer Dokumentationen § 7 Abs. 7	-
Anzahl insgesamt geprüfter Dokumentationen (Venen)	-
- *darunter Anzahl Dokumentationen in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 erfüllt ist	-
- *darunter Anzahl Dokumentationen in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 erfüllt ist	-
- *darunter Anzahl Dokumentationen in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 erfüllt ist	-
- **davon Anzahl insgesamt nachvollziehbarer/ingeschränkt nachvollziehbarer Dokumentationen § 7 Abs. 7	-
- **davon Anzahl insgesamt nicht nachvollziehbarer Dokumentationen § 7 Abs. 7	-
Bemerkungen:	
*) Mehrfachnennungen sind möglich,	
**) Summe muss gleich der Anzahl geprüfter Dokumentationen sein	
***) entfällt	

Mammographie (kurativ)

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.1.2007

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen; Eingangsprüfung
✓	EINGANGSPRÜFUNG Beurteilung einer Fallsammlung (50 Fälle)
✓	KOLLOQUIUM bei zweifach erfolgloser Beurteilung der Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung; bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
✓	REZERTIFIZIERUNG alle zwei Jahre Beurteilung einer Fallsammlung (50 Fälle) zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG innerhalb der ersten sechs Monate nach Genehmigungserteilung von allen Ärzten Dokumentation zu zehn Fällen, danach alle 24 Monate
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL nach zweifach erfolgloser Beurteilung der Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung und anschließend nicht erfolgreichem Kolloquium sind Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, um an einem zweiten Kolloquium teilnehmen zu können
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Benchmarkbericht an den Arzt nach Prüfung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung; jährliche statistische Auswertung der Eingangs-, Aufrechterhaltungs- und Dokumentationsprüfung an Vertragspartner
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei erfolgloser Fallsammlungsprüfung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung beziehungsweise bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen		
	1.1.2009	31.12.2009
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	123	118
Anzahl beschiedener Anträge	neu	erneut
	5	14
- davon Anzahl Genehmigungen	4	14
- davon Anzahl Ablehnungen	1	0
Anzahl Kolloquien im Rahmen der Genehmigungserteilung (§ 14 Abs. 8)	0	0
- davon bestanden	0	0
- davon nicht bestanden	0	0

Beurteilung von Mammographieaufnahmen (Fallsammlung) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Abschnitt C		
	1. Prüfung	Wiederholungsprüfung
Anzahl Prüfungen	6	0
- davon bestanden	5	0
- davon nicht bestanden	1	0

kontrollierte Selbstüberprüfung im Rahmen der Aufrechterhaltung der Genehmigung gemäß Abschnitt D

Anzahl Ärzte, die an der Selbstüberprüfung teilgenommen haben *)	reguläre Selbstüberprüfung	Wiederholungsprüfung
	41	1
- davon erfolgreiche Teilnahme *)	39	1
- davon nicht erfolgreiche Teilnahme *)	2	0
Kolloquien nach wiederholt nicht erfolgreicher Teilnahme (§ 11 Abs. 2e)	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	0	
Kolloquien nach Abschluss von Fortbildungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 3b)	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	0	
Widerruf der Genehmigung (§ 11 Abs. 3c)	0	

Bemerkung:

*) Bemerkung: Eine Übersichtstabelle zu den Ergebnissen Ihrer KV zu den Prüfungen nach Abschnitt D zum Prüfzyklus 2009 können bei der KBV voraussichtlich Ende des II. Quartals 2010 zur Verfügung gestellt werden

Überprüfung der Dokumentation im Rahmen der Aufrechterhaltung der Genehmigung nach Abschnitt E

Anzahl Ärzte bei denen eine Überprüfung der Dokumentation durchgeführt wurde	reguläre Prüfungen	Wiederholungsprüfung nach § 12 Abs. 7 a innerhalb sechs Monaten	Wiederholungsprüfung nach § 12 Abs. 7 b innerhalb drei Monaten
	29	5	10
- davon erfüllt	21	3	6
- davon nicht erfüllt	entfällt	2	4
- davon nicht erfüllt da mindestens 13 Beurteilungen nach Stufe II: eingeschränkt - geringe Mängel (§ 12 Abs. 7a)	2	entfällt	entfällt
- davon nicht erfüllt da mindestens 2 Beurteilungen nach Stufe III: unzureichend - schwerwiegende Mängel (§ 12 Abs. 7b)	6	entfällt	entfällt
Widerruf der Genehmigung (§ 12 Abs. 7)	2		

Rückgaben/Beendigungen von Genehmigungen oder Widerrufe § 14 Abs. 5

Anzahl Ärzte, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 a nicht nachgekommen sind (§ 11 Abs. 1)	0
Anzahl Ärzte, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 b nicht nachgekommen sind (§ 14 Abs.5)	0
Anzahl Ärzte, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 c nicht nachgekommen sind	0
Anzahl Rückgaben/Beendigungen der Abrechnungsgenehmigung aus sonstigen Gründen	7

Mammographie-Screening

Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening, Rechtsgrundlage: Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV, Gültigkeit: seit 1.1.2004

Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien), Abschnitt B Nr. 4-7, Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V, Gültigkeit: mit Änderung zum 1.1.2004

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.1.2007

Genehmigungen, Stand 31.12.2009	
programmverantwortliche Ärzte	8
-- davon mit Genehmigung zur Erbringung von Vakuumbiopsie	4
kooperierende Ärzte:	46
- Befunder von Mammographieaufnahmen	20
- histopathologische Beurteilung	11 *)
- Erbringung von Stanzbiopsien	7 **)
-- davon mit Genehmigung zur Erbringung von Vakuumbiopsie	7
- ermächtigte Krankenhausärzte	15
Bemerkungen:	
*) darunter 3 ermächtigte Krankenhausärzte	
**) darunter 4 ermächtigte Krankenhausärzte	

Programmverantwortlicher Arzt

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes: fachliche Vorraussetzungen zur kurativen Mammographie (Eingangsprüfung); fachliche Vorraussetzungen zur Ultraschalldiagnostik der Mamma; erfolgreiche Bewerbung um den Versorgungsauftrag; erfüllte Fallzahlenanforderungen unter Anleitung: 3.000 Beurteilungen von Screening-Mammographien, 30 Ultraschalluntersuchungen der Mamma (davon mindestens fünf Karzinomfälle), 15 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle; vier Wochen angeleitete Tätigkeit; Teilnahme an spezifischen Fortbildungskursen; Zertifizierung der apparativen (Röntgen und Ultraschall), der räumlichen und organisatorischen Anforderungen (insbesondere der Qualifikation der radiologischen Fachkräfte) durch die Kooperationsgemeinschaft Mammographie
✓	EINGANGSPRÜFUNG Beurteilung einer speziellen Screening-Fallsammlung (50 Fälle) in Analogie der Eingangsprüfung zur Mammographie-Vereinbarung
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung (in Analogie zur Mammographie-Vereinbarung); bei zweifach erfolgloser Beurteilung der Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährliche Befundung der Screening-Mammographien von 5.000 Fällen; 30 Ultraschalluntersuchungen der Mamma (davon mindestens fünf Karzinomfälle); 30 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle
✓	REZERTIFIZIERUNG jährliche Beurteilung einer Fallsammlung (50 Fälle) zur Aufrechterhaltung der Genehmigung; alle 30 Monate nach Beginn der Tätigkeit der Leistungsparameter (zusätzlich 6 Monate nach Beginn)
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG obligate Praxisbegehung im Rahmen der Akkreditierung durch die Kooperationsgemeinschaft Mammographie und im Rahmen der Rezertifizierung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährliche Dokumentationsprüfung zu 20 Fällen und zweijährliche Dokumentationsprüfung zu zehn Abklärungsfällen (zusätzlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Genehmigungserteilung zu zehn Abklärungsfällen) durch das zuständige Referenzzentrum auf Anforderung der Kassenärztlichen Vereinigungen

✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL wöchentliche interdisziplinäre Fallkonferenzen; Vorgaben zu kollegialen Fachgesprächen mit dem Referenzzentrum; Fortbildungen der radiologischen Fachkräfte
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Benchmarkbericht nach Fallsammlungsprüfung zur Aufrechterhaltung; jährliche detaillierte Berichte
✓	BERATUNG im Rahmen der kollegialen Fachgespräche mit dem Referenzzentrum und interdisziplinären Konferenzen

Befunder von Screening-Mammographie-Aufnahmen

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes für eine befristete Genehmigung zur Befundung unter Supervision: fachliche Voraussetzungen zur kurativen Mammographie (Eingangsprüfung), eine Woche angeleitete Tätigkeit; für unbefristete Genehmigung: Fallzahlenforderungen 3.000 Beurteilungen von Screening-Mammographien unter Supervision, Teilnahme an spezifischen Fortbildungskursen
✓	EINGANGSPRÜFUNG Beurteilung einer speziellen Screening-Fallsammlung (50 Fälle) in Analogie der Eingangsprüfung zur Mammographie-Vereinbarung
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung (in Analogie zur Mammographie-Vereinbarung); bei zweifach erfolgloser Beurteilung der Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährliche Befundung der Screening-Mammographien von 5.000 Fälle; gegebenenfalls 3.000 unter Supervision
✓	REZERTIFIZIERUNG jährlich nach Erteilen der unbefristeten Genehmigung Beurteilung einer Fallsammlung (50 Fälle) zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL regelmäßige Teilnahme an Konsensuskonferenzen; jährlich kollegiales Fachgespräch mit dem programmverantwortlichen Arzt zur Sensitivität und Spezifität der Befundung; zweijährlicher Fortbildungskurs zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Benchmarkbericht nach Fallsammlungsprüfung zur Aufrechterhaltung; halbjährliche Statistik und vergleichende Auswertung der erbrachten Leistungen (Anteil Karzinome, falsch-positive, falsch-negative Befunde)
✓	BERATUNG im Rahmen der kollegialen Fachgespräche und interdisziplinären Konferenzen

Arzt, der Biopsien unter Röntgenkontrolle durchführt

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes: Teilnahme an spezifischen Fortbildungskursen; Fallzahlenanforderungen unter Anleitung: zehn Stanzbiopsien der Mamma unter Ultraschallkontrolle, zehn Stanzbiopsien der Mamma unter Röntgenkontrolle, zehn Kalibrierungen des Zielgerätes
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
✓	FREQUENZREGELUNG jährlich 20 Stanzbiopsien der Mamma unter Röntgenkontrolle im Rahmen des Mammographie-Screenings
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL jährliches kollegiales Fachgespräch mit dem programmverantwortlichen Arzt zur Biopsiestatistik (Konkordanz)
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliches kollegiales Fachgespräch mit dem programmverantwortlichen Arzt zur Biopsiestatistik (Konkordanz)
✓	BERATUNG im Rahmen der kollegialen Fachgespräche und interdisziplinären Konferenzen

Arzt, der histopathologische Präparate im Screening befundet

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes: Teilnahme an spezifischen Fortbildungskursen; Fallzahlenanforderungen: Beurteilung von 100 Mammakarzinomen und 100 benignen Läsionen der Mamma innerhalb der letzten zwei Jahre; Prüfung von apparativen und räumlichen Anforderungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
✓	FREQUENZREGELUNG jährliche: Beurteilung von 100 Läsionen der Mamma im Rahmen des Mammographie-Screenings
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL zweijährlicher Fortbildungskurs zur Aufrechterhaltung der Genehmigung; regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Konferenzen (zu allen vorgenommenen Beurteilungen)
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Zweitmeinung für die ersten 50 Beurteilungen
✓	BERATUNG im Rahmen der kollegialen Fachgespräche und interdisziplinären Konferenzen

Medizinische Rehabilitation

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.3.2005

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des veranlassenden Arztes
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	836
Anzahl beschiedene Anträge	94
- davon Anzahl Genehmigungen	89
- davon Anzahl Ablehnungen	5
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	35
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Onkologie

Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebserkrankter Patienten (Onkologie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: Anlage 7 BMV, Gültigkeit: Neufassung 1.10.2009

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährliche Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten / Quartal und Arzt mit soliden oder hämatologischen Neoplasien (darunter 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, davon 30 mit intravenöser und / oder intrakavitärer und / oder intraläsionaler Behandlung) für Fachärzte der Inneren Medizin mit Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie beziehungsweise jährliche Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten / Quartal und Arzt mit soliden oder hämatologischen Neoplasien (darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 20 mit intravenöser und / oder intrakavitärer antineoplastischer und / oder intraläsionaler Behandlung) für Ärzte anderer Fachgruppen unter Berücksichtigung regionaler Versorgungsdefizite
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährliche Prüfung von acht Prozent der teilnehmenden Ärzte zu jeweils 20 Fällen

✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL Nachweis von 50 Fortbildungspunkten aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit onkologischen Inhalten; zweimal jährliche Teilnahme an industrieunabhängigen Pharmakotherapieberatungen; jährlich mindestens eine onkologische Fortbildung des Praxispersonals
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	1.1.2009 *)	31.12.2009
		278
Anzahl beschiedene Anträge		19
- davon Anzahl Genehmigungen		14
- davon Anzahl Ablehnungen		5
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)		0
- davon bestanden		0
- davon nicht bestanden		0
Anzahl Praxisbegehungen		0
- davon ohne Beanstandung		0
- davon mit Beanstandung		0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen		7
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung		0
Überprüfung der Dokumentation § 10 – Prüfprozess **)		
Anzahl geprüfter Ärzte (§ 10 Abs. 1)		-
- davon ohne Beanstandung		-
- davon mit geringen Beanstandungen		-
- davon mit erheblichen Beanstandungen		-
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen		-
Überprüfung der Dokumentation § 10 – Mängelanalyse **)		
Anzahl geprüfter Dokumentationen		-
- davon ohne Beanstandung		-
- davon mit geringen Beanstandungen		-
- davon mit erheblichen Beanstandungen		-
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen		-
Fortbildungsverpflichtung § 7 1.-3.		
Anzahl Ärzte, welche die Nachweise nach § 7 1.-3. erbracht haben		150
Frequenzregelung: Nachweis zur Zahl der jährlich betreuten Patienten **)		
Anzahl Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie, die den Nachweis über die jährliche Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten / Quartal erbracht haben (§ 3 Abs. 4)		-
Anzahl Ärzte andere Fachgruppen , die den Nachweis über die jährliche Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten /Quartal erbracht haben (§ 3 Abs. 4)		-
Anzahl Praxen oder Ärzte , die zur Teilnahme an der Vereinbarung zugelassen sind, aber den Nachweis zur Zahl der jährlich betreuten Patienten noch nicht erbringen können (Neu- und Jungpraxen, § 3 Abs. 6)		-

Anzahl Ärzte , die zur Teilnahme an der Vereinbarung zugelassen sind, aber den Nachweis zur Zahl der jährlich betreuten Patienten nicht erbringen können (Sicherstellungsgründe, § 3 Abs. 7)	-
Bemerkungen:	
*) Zum 30.9.2009 wurden alle Genehmigungen im Rahmen der Beendigung der Basis- und Strukturverträge aufgehoben und gleichzeitig zum 1.10.2009 im Rahmen der Übergangsregelung für das Quartal 4/2009 auf der Rechtsgrundlage der alten regionalen Vereinbarung, aber mit den Abrechnungsziffern der neuen bundeseinheitlichen Vereinbarung erteilt. Von den 278 Ärzten mit Genehmigung haben 80 Ärzte die Genehmigung im Rahmen der Strukturverträge.	
**) Überprüfungen der Dokumentation gemäß § 10 sowie der Frequenzregelungen wurden im Jahr 2009 nicht durchgeführt.	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe) *)		
Anzahl geprüfter Ärzte	-	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („ Routineprüfung “)	-	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („ Mängelprüfung “)	-	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „ Routineprüfung “	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „ Mängelprüfung “
- davon ohne Beanstandungen	-	-
- davon mit geringen Beanstandungen	-	-
- davon mit erheblichen Beanstandungen	-	-
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	-	-
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	-	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	-	
- davon bestanden	-	
- davon nicht bestanden	-	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	-	
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	-	

Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	-
- davon ohne Mängel	-
- davon mit Mängeln	-
Bemerkungen: *) Qualitätsprüfungen wurden im Jahr 2009 nicht durchgeführt.	

Otoakustische Emissionen

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 5: Bestimmung der otoakustischen Emissionen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 24.11.1995

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	194
Anzahl beschiedene Anträge	18
- davon Anzahl Genehmigungen	18
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	5
Bemerkungen	

Photodynamische Therapie am Augenhintergrund

Vereinbarung von Qualitätssicherungsvereinbarungen zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund (Qualitätssicherungsvereinbarung PDT), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.8.2001 zuletzt geändert: 15.11.2007

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Prüfung richtet sich auf den Entscheidungsgang zur Indikationsstellung; je Arzt zehn Erstdokumentationen jährlich; nach Erfüllen der Anforderungen bei Prüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren: zweijähriges Prüfintervall
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL

✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfungen an Vertragspartner
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen			
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 1.1.2009 und Stand 31.12.2009	1.1.2009	31.12.2009	
	21	20	
Anzahl beschiedene Anträge in 2009	neu	erneut (§ 6 Abs. 6)	
	2	0	
- davon Anzahl Genehmigungen	2	0	
- davon Anzahl Ablehnungen	0	0	
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren § 8 Abs. 2)	0		
- davon bestanden	0		
- davon nicht bestanden	0		
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen (§ 6 Abs. 5 S. 3)	0		
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	3		
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung)			
Anzahl Ärzte mit Überprüfung nach einem Jahr	1.Überprüfung (§ 6 Abs. 5)	2.Überprüfung (§ 6 Abs. 5 S. 1)	3.Überprüfung (§ 6 Abs. 5 S. 2)
	0	0	0
Anzahl Ärzte mit Überprüfung nach zwei Jahren	1.Überprüfung (§ 6 Abs. 5)	2.Überprüfung (§ 6 Abs. 5 S. 1)	3.Überprüfung (§ 6 Abs. 5 S. 2)
	21	3	3
Bemerkungen			

Phototherapeutische Keratektomie

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur phototherapeutischen Keratektomie (Qualitätssicherungsvereinbarung PTK), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.2007

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Prüfung richtet sich auch auf den Entscheidungsgang zur Indikationsstellung: alle zwei Jahre, mindestens zehn Prozent der Ärzte, zehn Prozent der Fälle insgesamt, je Arzt höchstens zehn Fälle
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfungen an Vertragspartner
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	5
Anzahl beschiedene Anträge in 2009	1

- davon Anzahl Genehmigungen	1
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren § 9 Abs. 2)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 7) *)	
Anzahl geprüfter Ärzte	-
- davon ohne Beanstandungen	-
- davon mit Beanstandungen	-
Anzahl Wiederholungsprüfungen (nach § 7 Abs. 5)	-
- davon ohne Beanstandungen	-
- davon mit Beanstandungen	-
Kolloquien (nach § 7 Abs. 5)	-
- davon bestanden	-
- davon nicht bestanden	-
Bemerkungen: *) Einzelfallprüfungen werden erst im Jahr 2010 durchgeführt.	

Positronen-Emissions-Tomographie

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 14: Positronen-Emissions-Tomographie (PET), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 1.4.2007

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL regelmäßige Fortbildungen zur Positronen-Emissions-Tomographie und ergänzenden bildgebenden Verfahren zu onkologischen Fragestellungen, insbesondere auch durch Teilnahme an interdisziplinären Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	0

Psychotherapie

Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 82 Abs. 1 SGB V, geregelt in Anlage 1 BMV, Gültigkeit: Neufassung 1.1.1999, zuletzt geändert: 1.1.2008

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie), Rechtsgrundlage: § 92 Abs. 6a SGB V, Gültigkeit: zuletzt geändert: 18.04.2009

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Therapeuten
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG obligates Gutachterverfahren für Langzeittherapien, für Kurzzeittherapien Befreiung möglich
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Gutachterverfahren; Bericht an Gutachter und Vertragspartner
	BERATUNG

Verwaltungsaufwand	
Anzahl beschiedene Anträge (Verfahren, nicht Therapeuten)	481
- davon Anzahl Genehmigungen	468
- davon Anzahl Ablehnungen	13
Bemerkungen:	
Alle Richtlinienverfahren und Psychosomatik; Beispiel: Ein Arzt erhält Genehmigungen für Verhaltenstherapie, Hypnose und verbale Intervention – dann ist eine 3 einzutragen.	

Richtlinienverfahren

Genehmigungen, Stand 31.12.2009			
Therapeuten mit mindestens einer Genehmigung zu den Richtlinienverfahren, Stand 31.12.2009	2.437		
- davon Ärzte	784		
im Einzelnen			
	nur für Erwachsene	auch für Kinder und Jugendliche	nur für Kinder und Jugendliche
- Therapeuten mit Genehmigung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	1.412	127	205
- davon Ärzte	703	45	41
- Therapeuten mit Genehmigung zur Verhaltenstherapie	571	198	32
- davon Ärzte	69	2	15
- Therapeuten mit Genehmigung zur analytischen Psychotherapie	669	66	159
- davon Ärzte	277	27	4
Befreiung von der Gutachterpflicht			
Anzahl Therapeuten mit Befreiung von der Gutachterpflicht	1.969		
- davon Ärzte	471		

Psychosomatischen Grundversorgung, übende und suggestive Verfahren

Genehmigungen, Stand 31.12.2009	
Ärzte mit Genehmigung zur psychosomatischen Grundversorgung	3.683
Therapeuten mit Genehmigung zum autogenen Training	914
- davon Ärzte	543
Therapeuten mit Genehmigung zur Jacobson'schen Relaxation	(im autogenen Training enthalten)
- davon Ärzte	-
Therapeuten mit Genehmigung zur Hypnose	772
- davon Ärzte	79
Bemerkungen	

Schlafbezogene Atmungsstörungen

Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.4.2005

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen; bei Genehmigungen zur Polysomnographie zusätzliche Vorgaben zu räumlichen Voraussetzungen und organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen
(✓)	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfung im Rahmen regionaler Vereinbarungen; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSSZIRKEL
(✓)	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE bei Dokumentationsprüfung aufgrund regionaler Vereinbarungen jährliche Auswertung an Gemeinsamen Bundesausschuss
(✓)	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung insgesamt, Stand 31.12.2009	89
- davon Genehmigungen nur Polygraphie	77
- davon Genehmigungen zur Polygraphie und Polysomnographie *)	12
Anzahl beschiedene Anträge nur Polygraphie	6
- davon Anzahl Genehmigungen	6
- davon Anzahl Ablehnungen	0

Anzahl beschiedene Anträge zur Polygraphie und Polysomnographie	1
- davon Anzahl Genehmigungen	1
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren-Polysomnographie)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichproben) *)		
Anzahl geprüfter Ärzte	-	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („Routineprüfung“)	-	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („Mängelprüfung“)	-	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“
- davon ohne Beanstandungen	-	-
- davon mit geringen Beanstandungen	-	-
- davon mit erheblichen Beanstandungen	-	-
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	-	-
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	-	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	-	
- davon bestanden	-	
- davon nicht bestanden	-	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	-	

Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	-
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	-
- davon ohne Mängel	-
- davon mit Mängeln	-
Bemerkungen: *) Es wurden keine Einzelfallprüfungen durchgeführt.	

Schmerztherapie

Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.4.2005

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM obligates Kolloquium als Genehmigungsvoraussetzung und gegebenenfalls bei Patienten, die länger als zwei Jahre in Dauerbehandlung sind
✓	FREQUENZREGELUNG bei schmerztherapeutischen Einrichtungen: mindestens 150 chronisch schmerzkranken Patienten pro Quartal
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Dokumentationsprüfung auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL pro Jahr acht (schmerztherapeutische Einrichtungen zwölf) interdisziplinäre offene Schmerzkonferenzen mit Patientenvorstellung in schmerztherapeutischen Einrichtungen; tägliche interne Fallbesprechung und wöchentliche interne Teamsitzung
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind von der Kassenärztlichen Vereinigung zu sammeln und jährlich auszuwerten; Zusammenstellung an Vertragspartner auf Anforderung
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	54
Anzahl beschiedene Anträge	12
- davon Anzahl Genehmigungen	9
- davon Anzahl Ablehnungen	3
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren - § 4 Abs. 3 Nr. 4)	2
- davon bestanden	2
- davon nicht bestanden	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gem. § 9 Abs.2	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	3

Versorgung	
Anzahl Kolloquien § 5 Abs. 7	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Dokumentationsprüfung	
Anzahl Prüfungen nach § 7 Abs. 2	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Bemerkungen	

Sozialpsychiatrie

Vereinbarung über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43a SGB V, geregelt in Anlage 11 BMV, Gültigkeit: Neufassung 1.7.2009

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu räumlichen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung und wiederholt nach weiteren fünf Jahren werden teilnehmende Ärzte/Praxen und Patienten/Bezugspersonen befragt. Diese Evaluationsdaten werden den Vertragspartnern und teilnehmenden Ärzten zur Verfügung gestellt
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	35
Anzahl beschiedene Anträge	88
- davon Anzahl Genehmigungen	87 *)
- davon Anzahl Ablehnungen	1
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	1
Bemerkungen:	
*) davon sind 4 neue und 83 erneute Genehmigungen aufgrund von Personaländerungen, der Vereinbarung vom 1.1.2009 sowie der bundeseinheitlichen Vereinbarung vom 1.7.2009.	

Soziotherapie

Richtlinien über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie), Rechtsgrundlage: § 37a i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V, Gültigkeit: seit 1.1.2002

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Nachweis organisatorischer Anforderungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG

	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	155
Anzahl beschiedene Anträge	21
- davon Anzahl Genehmigungen	21
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	9
Bemerkungen	

Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 4: Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 24.11.1995

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	31
Anzahl beschiedene Anträge	4
- davon Anzahl Genehmigungen	3
- davon Anzahl Ablehnungen	1
Anzahl Kolloquien (Antragsstellung)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Strahlendiagnostik/-therapie

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.4.1993, zuletzt geändert: 1.10.2009

Allgemeine Radiographie	Anlage I nach Klassen I-XIII (außer VIII und XI)
Computertomographie	Anlage I – Klasse VIII
Osteodensitometrie	Anlage I – Klasse XI und Anlage III – Klasse VI
Strahlentherapie	Anlage II
Nuklearmedizin	Anlage III, nach Klassen I-V

Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik (Röntgendiagnostik und Computertomographie), Rechtsgrundlage: § 136 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.1992, zuletzt geändert: 13.3.1997

Allgemeine Radiographie

In Berlin werden die Stichprobenprüfungen für die Leistungsbereiche Allgemeine Radiographie und CT einheitlich und gemeinsam durchgeführt. Eine getrennte Darstellung der Ergebnisse ist daher nicht möglich.

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM gegebenenfalls bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfungen nach der Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfung an Gemeinsamen Bundesausschuss
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur allgemeinen Radiographie , Stand 31.12.2009	762
Anzahl beschiedene Anträge	121
- davon Anzahl Genehmigungen	119 *)
- davon Anzahl Ablehnungen	2
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	1
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	1
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0

Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	18
Bemerkungen: *) davon sind 36 neue sowie 83 erneute Genehmigungen	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe)		
Anzahl geprüfter Ärzte – allgemeine Radiographie	31	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („Routineprüfung“)	30	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („Mängelprüfung“*)	1	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“ *)
- davon ohne Beanstandungen	21	0
- davon mit geringen Beanstandungen	7	0
- davon mit erheblichen Beanstandungen	1	1
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	2	0
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	8	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	0	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	3	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	0	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	0	
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	0	
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	0	
- davon ohne Mängel	0	
- davon mit Mängeln	0	
Bemerkungen: *) kriterienbezogene Stichprobenprüfung		

Computertomographie

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfungen nach der Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfung an Gemeinsamen Bundesausschuss
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Computertomographie , Stand 31.12.2009	214
Anzahl beschiedene Anträge	129
- davon Anzahl Genehmigungen	129 *)
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	4
- davon bestanden	4
- davon nicht bestanden	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	10
Bemerkungen:	
*) Davon sind 58 neue sowie 71 erneute Genehmigungen.	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichproben) *)		
Anzahl geprüfter Ärzte – Computertomographie	-	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („ Routineprüfung “)	-	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („ Mängelprüfung “)	-	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „ Routine- prüfung “	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „ Mängel- prüfung “
- davon ohne Beanstandungen	-	-
- davon mit geringen Beanstandungen	-	-

- davon mit erheblichen Beanstandungen	-	-
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	-	-
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsge- spräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	-	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	-	
- davon bestanden	-	
- davon nicht bestanden	-	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	-	
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	-	
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	-	
- davon ohne Mängel	-	
- davon mit Mängeln	-	
Bemerkungen: *) In Berlin werden die Stichprobenprüfungen für die Leistungsbereiche Allgemeine Radiographie und CT einheitlich und gemeinsam durchgeführt.		

Osteodensitometrie

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung vor 2003 erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE
	BERATUNG

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Osteodensitometrie , Stand 31.12.2009	63
Anzahl beschiedene Anträge	24
- davon Anzahl Genehmigungen	24
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	6
- davon bestanden	6
- davon nicht bestanden	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	3
Bemerkungen	

Strahlentherapie

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen
(✓)	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfungen auf Grundlage regionaler Vereinbarungen; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
(✓)	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE bei Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen jährliche Auswertung an Gemeinsamen Bundesausschuss
(✓)	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Strahlentherapie , Stand 31.12.2009	45
Anzahl beschiedene Anträge	12
- davon Anzahl Genehmigungen	12
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	4
Bemerkungen	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichproben) *)		
Anzahl geprüfter Ärzte – Strahlentherapie	-	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („ Routineprüfung “)	-	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („ Mängelprüfung “)	-	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“
- davon ohne Beanstandungen	-	-
- davon mit geringen Beanstandungen	-	-
- davon mit erheblichen Beanstandungen	-	-
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	-	-
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	-	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	-	
- davon bestanden	-	
- davon nicht bestanden	-	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	-	
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	-	
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	-	
- davon ohne Mängel	-	
- davon mit Mängeln	-	
Bemerkungen: *) entfällt		

Nuklearmedizin

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM gegebenenfalls bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung bei Stichprobenprüfungen auf Grundlage regionaler Vereinbarungen nach der Qualitätsprüfungsrichtlinie vertragsärztliche Versorgung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erbracht wurden
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen
(✓)	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Stichprobenprüfungen auf Grundlage regionaler Vereinbarungen; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (mindestens vier Prozent der Ärzte, jeweils zwölf Fälle)
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
(✓)	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE bei Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen jährliche Auswertung an Gemeinsamen Bundesausschuss
(✓)	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Nuklearmedizin , Stand 31.12.2009	83
Anzahl beschiedene Anträge	17
- davon Anzahl Genehmigungen	16
- davon Anzahl Ablehnungen	1
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	5
Bemerkungen	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichproben) *)		
Anzahl geprüfter Ärzte – Nuklearmedizin	-	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („ Routineprüfung “)	-	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („ Mängelprüfung “)	-	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	-	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	-	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“
- davon ohne Beanstandungen	-	-
- davon mit geringen Beanstandungen	-	-
- davon mit erheblichen Beanstandungen	-	-
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	-	-
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	-	
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	-	
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c)	-	
- davon bestanden	-	
- davon nicht bestanden	-	
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	-	
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	-	
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	-	
- davon ohne Mängel	-	
- davon mit Mängeln	-	
Bemerkungen: *) entfällt		

Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 2: Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.1991, zuletzt geändert: 1.1.2003

Ergänzende Regelung über Qualitätsanforderungen und Beurteilungskriterien der KV Berlin zur Qualitätsprüfung im Einzelfall durch Stichproben gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB V für Substitutionsbehandlungen Opiatabhängiger, veröffentlicht und damit in Kraft getreten im KV-Blatt 07/07

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG Anzeige inklusive Dokumentation aller Fälle zu Beginn der Behandlung an Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen; pro Quartal Prüfung von mindestens zwei Prozent der Fälle; alle Fälle nach fünf Jahren Behandlung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE Ergebnis der Überprüfungen als schriftlicher Bericht an den Arzt; alle zwei Jahre Bericht der Qualitätssicherungskommission über gesamten Zuständigkeitsbereich an Kassenärztliche Vereinigung und (Landes-)Verbände der Krankenkassen
✓	BERATUNG jederzeit auf Wunsch des Arztes und bei Beanstandungen nach Dokumentationsprüfung

Genehmigungen / Versorgung	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009 *)	173
Anzahl abrechnender = aktiver Ärzte (z.B. IV. Quartal 2009)	115
Anzahl beschiedene Anträge	6
- davon Anzahl Genehmigungen	6
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl der Rückgaben von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Ärzte am Konsiliarverfahren	20
Stichprobenprüfung der Dokumentation (§ 9 Abs. 3)	
Anzahl geprüfter Ärzte	18
Anzahl geprüfter Fälle	160
- davon ohne Beanstandungen	15
- davon mit geringen Beanstandungen	1
- davon mit erheblichen Beanstandungen	0
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	2
5-Jahres-Überprüfungen-Patienten (§ 9 Abs. 5)	
Anzahl geprüfter Fälle	130
- davon ohne Beanstandungen	119
- davon mit Beanstandungen	11
Patienten	
Anzahl Patienten im Jahr 2009	4.201

An- / Abmeldungen	
Summe Anzahl Patientenanmeldungen und -abmeldungen im Jahr 2009	ca. 20.000
Bemerkungen:	
*) ohne die Anzahl der Ärzte, die im Rahmen des Konsiliarverfahrens bis zu 3 Patienten behandeln dürfen	

Ultraschalldiagnostik

Vereinbarungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: 2. Neufassung 1.4.2009, zuletzt geändert 1.7.2009; zuvor 1. Neufassung 1.4.1993, zuletzt geändert: 1.4.2005

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Anforderungen
✓	EINGANGSPRÜFUNG zusätzliche Abnahmeprüfung der verwendeten Ultraschallsysteme (B-Modus) durch Vorlage aktueller Bildokumentationen
✓	KOLLOQUIUM obligates Kolloquium als Genehmigungsvoraussetzung bei Erwerb der Kenntnisse in angeleiteter Tätigkeit oder Kursen; bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
✓	REZERTIFIZIERUNG alle vier Jahre Konstanzprüfung der im B-Modus arbeitenden Ultraschallgeräte
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG allgemein: jährliche Prüfung von drei Prozent der Ärzte mit Genehmigung zu fünf Fällen; bei Beanstandungen engere Prüfintervalle alternativ: Stichprobenprüfungen aufgrund regionaler Vereinbarungen; Umfang nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärz
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE statistische Auswertung und Ergebnisanalyse zu Abnahmeprüfung, Prüfung der ärztlichen Dokumentation und Konstanzprüfung, insbesondere zur Dokumentationsprüfung der Ultraschalldiagnostik der Säuglingshüfte, Kriterien werden durch Vertragspartner festgelegt
✓	BERATUNG gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

- a) Genehmigungserteilung
- b) Genehmigungsstand
- c) Geräteprüfungen/apparative Ausstattung
- d) Dokumentationsprüfungen
- e) Säuglingshüfte

a) Genehmigungserteilung

Genehmigungen		
Anzahl Ärzte mit mindestens einer Genehmigung*)	1.1.2009	31.12.2009
	2.646	2.895
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte/Anwendungsbereiche**)	neu	erneut
	412/825	86/248
- davon Anzahl Genehmigungen	335/657	85/247
- davon Anzahl Ablehnungen	77/168	1/1
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	§ 14 Abs. 6	§ 11 Abs. 7
	55	0

- davon bestanden	48	0
- davon nicht bestanden	7	0
Anzahl der Widerrufe (Ärzte/Genehmigungsbereiche**)	75/226 ***)	
Anzahl Rückgabe/Beendigung (Ärzte/Genehmigungsbereiche**)	46/149	
Bemerkungen		
*) Ärzte, nicht Anzahl der Genehmigungen		
**) Anzahl der Ärzte und Anzahl der Verwaltungsakte (Anwendungsbereiche/Anwendungsklassen/Betriebsstätten) insgesamt		
***) Aufhebungen		

b) Genehmigungsstand

Bemerkung:

Die Angaben korrespondieren mit den neuen Codes des Bundesarztregisters, dort ist ebenfalls keine weitere Differenzierung in Anwendungsklassen vorgesehen. Nicht berücksichtigt ist die geltende Übergangszeit, nach der die in der vorhergehenden Fassung geltenden Genehmigungsbereiche zunächst weiterhin bestehen bleiben. Damit ist in Kauf genommen, dass diese Übersicht (noch) nicht vollständig ist.

Anwendungsbereiche		Anzahl Ärzte mit Genehmigung Stand 31.12.2009
AB 1.1	Gehirn durch die offene Fontanelle	62 *)
AB 2.1	Gesamte Diagnostik des Auges	52
AB 2.2	Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	42
AB 3.1	Nasennebenhöhlen, A- und/oder B-Modus	214
AB 3.2	Gesichts- und Halsweichteile (einschließl. Speicheldrüsen, B-Modus	423
AB 3.3	Schilddrüse, B-Modus	955
AB 4.1	Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	163
AB 4.2	Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene transoesophageal	(siehe AB 4.1)
AB 4.3	Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	18
AB 4.4	Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	(siehe AB 4.3)
AB 4.5	Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene	69
AB 4.6	Belastungsechokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche	0
AB 5.1	Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan	409
AB 5.2	Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkavitär	(siehe AB 5.1)
AB 6.1	Brustdrüse, B-Modus	409
AB 7.1	Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche, Erwachsene, B-Modus transkutan	1.372
AB 7.2	Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Rektum)	(siehe AB 7.1)
AB 7.3	Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus transkavitär (Magen-Darm)	(siehe AB 7.1)
AB 7.4	Abdomen und Retroperitoneum, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, B-Modus, transkutan	472
AB 8.1	Urogenitalorgane, B-Modus, transkutan	781
AB 8.2	Urogenitalorgane, B-Modus, transkavitär	(siehe AB 8.1)
AB 8.3	Weibliche Genitalorgane, B-Modus,	595
AB 9.1	Geburtshilfliche Basisdiagnostik, B-Modus,	579

AB 9.2	Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten, B-Modus,	214
AB 10.1	Bewegungsorgane (ohne Säuglingshüfte), B-Modus,	439
AB 10.2	Säuglingshüfte, B-Modus,	218
AB 11.1	Venen der Extremitäten, B-Modus,	224
AB 12.1	Haut, B-Modus,	0
AB 12.2	Subcutis und subkutane Lymphknoten, B-Modus,	7
AB 20.1	CW-Doppler – extrakranielle hirnversorgende Gefäße	336
AB 20.2	CW-Doppler - extremitätenver- /entsorgende Gefäße	275
AB 20.3	CW-Doppler - extremitätenentsorgende Gefäße	(siehe AB 20.2)
AB 20.4	CW- oder PW-Doppler – Gefäße des männlichen Genitalsystems	69
AB 20.5	PW-Doppler – intrakranielle hirnversorgende Gefäße	74
AB 20.6	Duplex-Verfahren – extrakranielle hirnversorgende Gefäße	183
AB 20.7	Duplex-Verfahren - intrakranielle hirnversorgende Gefäße	0
AB 20.8	Duplex-Verfahren - extremitätenver- / entsorgende Gefäße	180
AB 20.9	Duplex-Verfahren - extremitätenentsorgende Gefäße	(siehe AB 20.8)
AB 20.10	Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum	148
AB 20.11	Duplex-Verfahren – Gefäße des weiblichen Genitalsystems	80
AB 21.1	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	151
AB 21.2	Doppler-Echokardiographie, (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	(siehe AB 21.1)
AB 21.3	Doppler-Echokardiographie, (einschl. Duplex), Neugeborende, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	18
AB 21.4	Doppler-Echokardiographie, (einschl. Duplex), Neugeborende, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche,transoesophageal	(siehe AB 21.3)
AB 22.1	Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System	43
AB 22.2	Duplex-Verfahren – Feto-maternales Gefäßsystem	91

Bemerkungen:

*) zuzüglich 17 PW-Doppler gemäß alter Vereinbarung vom 10.2.1993

c) Geräteprüfungen/apparative Ausstattung

Baujahre der US-Systeme, die bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung verwendet wurden § 16 Abs. 6 (Übergangsregelung)		
Anzahl gemeldeter US-Systeme (§ 2 (c)) (Stichtag bitte angeben, wenn möglich Daten zum 31.3.2010)	Anzahl	Stichtag
	4.021	31.3.2010
- davon Systeme mit Baujahr*: vor 1990		67
- davon Systeme mit Baujahr*: 1990-1994		366
- davon Systeme mit Baujahr*: 1995-1999		729
- davon Systeme mit Baujahr*: 2000-2004		1.268
- davon Systeme mit Baujahr*: 2005-heute		1.591

Bemerkungen:

*) Baujahr = Baujahr der Hauptkomponente des Systems

Apparative Ausstattung § 9 (Abnahmeprüfung) ***)			
Anzahl abgenommener US-Systeme (§ 2 (c))	1.1.2009		31.12.2009
	-		-
Anzahl geprüfter US-Systeme (§ 2 (c))	neue Systeme	Erweiterungen	Altsysteme*
	-	-	-
- davon US-Systeme ohne Beanstandungen	-	-	-
- davon mit Beanstandungen (insgesamt)	-	-	-
bei Beanstandungen:			
Baujahr** des Systems: vor 1990	-	-	-
Baujahr** des Systems: 1990-1994	-	-	-
Baujahr** des Systems: 1995-1999	-	-	-
Baujahr** des Systems: 2000-2004	-	-	-
Baujahr** des Systems: 2005-heute	-	-	-
Bemerkungen:			
*) mit dem Wort Altsysteme sind alle US-Systeme gemeint, die gem. § 16 Abs. 4 geprüft werden. In Kauf genommen ist mit dieser Abfrage, dass bei Beanstandungen ggf. eine erneute Abnahmeprüfung durch den Arzt beantragt wird			
**) Baujahr = Baujahr der Hauptkomponente des Systems			
***) nicht erfolgt			

Konstanzprüfungen nach § 13 Abs. 3: 4 Jahre nach Abnahmeprüfung (§ 9) *)	
Anzahl geprüfter US-Systeme (§ 2 (c))	-
- davon US-Systeme ohne Beanstandungen	-
- davon mit Beanstandungen	-
Wiederholungsprüfungen	
nach 3 Monaten (§ 13 Abs. 6)	-
- davon US-Systeme ohne Beanstandungen	-
- davon mit Beanstandungen	-
Widerrufe (gerätebezogene)	
- davon wg. Beanstandungen in der Wiederholungsprüfung	-
- davon wg. Nichtvorlegen von Dokumentationen	-
Bemerkungen:	
Konstanzprüfungen im Rahmen von Stichprobenprüfungen nach § 136 SGB V oder im Rahmen der Überprüfungen nach § 12 Sonographie der Säuglingshüfte, ggf. auch bei Überprüfungen der ärztlichen Dokumentation nach § 11 sollen hier mit aufgeführt werden (§ 13 Abs. 8).	
*) nicht erfolgt	

d) Dokumentationsprüfungen

Überprüfung der ärztlichen Dokumentation § 11 **)		
Anzahl Prüfungen:		
Anzahl geprüfter Ärzte	§ 11 Abs. 2	§ 11 Abs. 5
	-	-
- davon ohne Mängel	-	-
- davon mit Mängeln	-	-
Ergebnisse der Prüfungen (ärztliche Dokumentation mit zugehöriger Bilddokumentation)		
Anzahl der geprüften ärztlichen Dokumentationen und zugehöriger Bilddokumentationen (Bem.: gemeint ist die Anzahl der geprüften Ultraschalluntersuchungen, nicht die Anzahl geprüfter Ärzte)	-	-
- davon ohne Beanstandungen	-	-
- davon mit Beanstandungen	-	-
Beanstandungen der ärztlichen Dokumentation:	-	-

*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 4: Fragestellung bzw. Indikation der Untersuchung	-	-
*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 5: ggf. eingeschränkte Untersuchungsbedingungen bzw. Beurteilbarkeit	-	-
*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 6.: organspezifische Befundbeschreibung, außer bei Normalbefunden	-	-
*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 7: (Verdachts-)Diagnose	-	-
*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 8: abgeleitete diagnostische und/oder therapeutische Konsequenzen und/oder abgeleitetes anderweitiges Vorgehen	-	-
Beanstandungen der Bilddokumentation :	-	-
*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 1: Inhalte nach Anlage III Nummer 6	-	-
*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 2: Darstellung der Schnittebenen bei Normalbefund	-	-
*) -- darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 3: Darstellung der Schnittebenen bei pathologischem Befund	-	-
Anzahl Kolloquien (§ 11 Abs. 6)	-	-
- davon bestanden	-	-
- davon nicht bestanden	-	-
Widerrufe der Abrechnungsgenehmigung	Ärzte	Anwendungsbereiche
	-	-
Bemerkungen:		
*) Mehrfachnennungen möglich		
**) nicht erfolgt		

Regelung der KV Berlin zur Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall durch Stichproben in der Ultraschalldiagnostik gemäß § 136 Abs. 2 SGB V, veröffentlicht und damit in Kraft getreten am 1.9.2001

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe)		
Anzahl geprüfter Ärzte	101	
- davon wg. § 4 Abs. 2 („Routineprüfung“)	64	
- davon wg. § 4 Abs. 3 („Mängelprüfung“ ^{***})	37	
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 4 % der abrechnenden Ärzte lag	3/08 ausgesetzt über Vorstandsbeschluss wg. IT-Umstellung der LANR; ab 4/08 keine gültige RiLi	
Begründung, falls die Anzahl der zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde	keine 12 abgerechneten Fälle	
Prüfergebnisse zur Anzahl geprüfter Ärzte (§ 6), unterschieden nach:	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 2: „Routineprüfung“	bei Prüfungen wg. § 4 Abs. 3: „Mängelprüfung“ ^{*)}
- davon ohne Beanstandungen	18	16
- davon mit geringen Beanstandungen	13	8
- davon mit erheblichen Beanstandungen	7	5
- davon mit schwerwiegenden Beanstandungen	26	8
Gesamtanzahl Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)	25	

Gesamtanzahl Ärzte, die zu einem Beratungsge- spräch aufgefordert wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Num- mer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buch- stabe a)	2
Gesamtanzahl Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen erfolgte (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b)	46
Kolloquien (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Num- mer 4 Buchstabe c)	6
- davon bestanden	2
- davon nicht bestanden	4
Anzahl der Genehmigungswiderrufe (§ 5 Abs. 3 Satz 3 sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 4 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe e sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1)	0
Anzahl der mit Auflagen versehenen Genehmigun- gen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c Satz 6 und Nummer 4 Buchstabe c 2. Halbsatz)	0
Anzahl Ärzte, bei denen eine Praxisbegehung statt- gefunden hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d und Num- mer 4 Buchstabe d, § 7 Abs. 9 sowie § 8)	1
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	1
Bemerkungen: *) kriterienbezogene Stichprobenprüfung	

e) Säuglingshüfte

Genehmigungen								
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 1.1.2009	231							
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	218							
Anzahl beschiedene Anträge	neu	erneut (§ 11 Abs. 3 S. 5)						
- davon Anzahl Genehmigungen	13	0						
- davon Anzahl Ablehnungen	2	0						
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	4							
- davon bestanden	3							
- davon nicht bestanden	1							
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmi- gungen (insgesamt)	6							
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	24							
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung)								
Beurteilung Dokumentationsprüfung (§ 8 i. V. m. § 3)	Stufe II	0	1	2	3	4	5	>5
		12	5	3	2	2	2	7
Anzahl geprüfter Ärzte mit Ergebnis...in Stufe II und...in Stufe III	Stufe III	0	1	2	3	4	5	>5
		24	4	1	2	1	0	1

Grund für die jeweilige Beurteilungsstufe (§ 8 Abs.2)	Stufe II	schriftl. Do-ku.	bildl. Doku.	schriftl. + bildl. Doku.				
		0	97	23				
Anzahl Beurteilungen	Stufe III	schriftl. Do-ku.	bildl. Doku.	schriftl. + bildl. Doku.				
		0	14	10				
Ergebnis Dokumentationsprüfung (§ 9) – Anzahl Ärzte	sachgerecht gem. § 9	Wiederholungsprüfung 6 Monate	Wiederholungsprüfung 3 Monate	Widerruf				
	17	7	5	4				
Bemerkungen								
Beurteilung Wiederholungsprüfung (§ 11 Abs. 2)	Stufe II	0	1	2	3	4	5	>5
		3	3	4	0	0	0	10
Anzahl geprüfter Ärzte mit Ergebnis...in Stufe II und...in Stufe III	Stufe III	0	1	2	3	4	5	>5
		18	0	2	0	0	0	0
Ergebnis Wiederholungsprüfung (§ 11 Abs.2) Anzahl Ärzte	sachgerecht gem. § 9	erneute Wiederholungsprüfung 6 Monate			Widerruf			
	9	9			2			
Bemerkungen								
Beurteilung erneuter Wiederholungsprüfung (§ 11 Abs. 3 S.4)	Stufe II	0	1	2	3	4	5	>5
		0	0	0	0	0	0	0
Anzahl geprüfter Ärzte mit Ergebnis...in Stufe II und...in Stufe III	Stufe III	0	1	2	3	4	5	>5
		0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis erneuter Wiederholungsprüfung (§ 11 Abs. 3 S.4) Anzahl Ärzte	sachgerecht gem. § 9			Widerruf				
	0			0				
Bemerkungen								

Vakuumbiopsie der Brust

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Vakuumbiopsie der Brust (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.10.2009

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
✓	KOLLOQUIUM gegebenfalls bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
✓	FREQUENZREGELUNG jährliche Durchführung von 25 Vakuumbiopsien
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG zweijährliche Dokumentationsprüfung zu zehn Fällen, erstmalig innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigungserteilung oder bei Auffälligkeiten in der jährlichen Auflistung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL

✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Auflistung zu Indikation und zum abschließenden histologischen Befund für alle im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten Vakuumbiopsien an Kassenärztliche Vereinigung; jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfungen an Vertrags
✓	BERATUNG gegebenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen			
Anzahl Ärzte mit Genehmigung	1.1.2009		31.12.2009
		0	
Anzahl beschiedener Anträge in 2009	neu	erneut (§ 8 Abs. 5)	erneut (§ 9 Abs. 6)
	23	0	0
- davon Anzahl Genehmigungen	23	0	0
- davon Anzahl Ablehnungen	0	0	0
Kolloquium § 12 Abs. 2	0		
- davon bestanden	0		
- davon nicht bestanden	0		
Praxisbegehungen § 11 Abs. 3	0		
- davon bestanden	0		
- davon nicht bestanden	0		
Anzahl Widerrufe von Genehmigungen wegen ...	Nichterreichen Mindestzahl (§ 8 Abs.4)		Mängel in der Dokumentationsprüfung (§ 9 Abs. 5)
	0		0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Genehmigung aus anderen Gründen	0		
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 9) – Prüfprozess *)			
Anzahl geprüfter Ärzte § 9 Abs. 1	-		
- davon bestanden	-		
- davon nicht bestanden	-		
Widerholungsprüfungen § 9 Abs. 5 a	-		
- davon bestanden	-		
- davon nicht bestanden	-		
Kolloquium § 9 Abs. 5 b	-		
- davon bestanden	-		
- davon nicht bestanden	-		
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung § 9)- Mängelanalyse*)			
Anzahl geprüfter Dokumentationen	-		
- davon vollständig und nachvollziehbar	-		
- davon vollständig aber nicht nachvollziehbar	-		
- davon nicht vollständig aber nachvollziehbar	-		
- davon weder vollständig noch nachvollziehbar	-		
Bemerkungen:			
*) entfällt für das Jahr 2009			

Zytologische Untersuchung von Abstrichen der Zervix Uteri

Vereinbarungen von Qualifikationsmaßnahmen zu zytologischen Untersuchungen von Abstrichen der Zervix Uteri (Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: Neufassung 1.7.1992, zuletzt geändert: 1.10.2007

✓	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes; Vorgaben zu apparativen und räumlichen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
✓	EINGANGSPRÜFUNG Präparateprüfung (20 zytologische Präparate)
✓	KOLLOQUIUM bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei Auffälligkeiten in der Jahresstatistik; wenn Stellungnahme des Arztes nicht ausreichte; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	REZERTIFIZIERUNG
✓	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung, gegebenenfalls Praxisbegehung zusätzlich zum Kolloquium
✓	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG ab 1.1.2008 prüfen die Kassenärztlichen Vereinigungen alle 24 Monate zwölf Präparate mit Dokumentationen; jährliche Statistik der Zytologen an Kassenärztliche Vereinigung
✓	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL zytologieverantwortlicher Arzt: alle zwei Jahre 40 Stunden, gegebenenfalls als Qualitätszirkel; Präparatebefunder: alle zwei Jahre 40 Stunden, gegebenenfalls zur Hälfte als interne Fortbildung
✓	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE jährliche Statistik der Zytologen mit Korrelation zu histologischen Befunden an Kassenärztliche Vereinigung; Benchmarkberichte der Kassenärztlichen Vereinigung an die Zytologen; jährliche statistische Auswertung an Vertragspartner
✓	BERATUNG eingehende Beratung bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen			
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	59		
Anzahl beschiedene Anträge	neu	erneut (§ 7 Abs. 7)	nach Widerruf gem. § 8 Abs. 4
	12	0	0
- davon Anzahl Genehmigungen	6	0	0
- davon Anzahl Ablehnungen	6	0	0
Anzahl Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Präparateprüfung)	12		
- davon bestandene Prüfungen	6		
- davon nicht bestandene Prüfungen	6		
Praxisbegehungen § 11 Abs. 2	0		
- davon bestanden	0		
- davon nicht bestanden	0		
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	Mängel in der Dokumentations-/Präparateprüfung (§ 7 Abs. 6)	Mängel in der Jahresstatistik (§ 8 Abs. 4)	
	0	0	
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	3		

Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation (§ 7) – Prüfprozess *)	
Anzahl geprüfter Ärzte (§ 7 Abs. 3)	-
- davon bestanden	-
- davon nicht bestanden	-
Anzahl Wiederholungsprüfungen (§ 7 Abs. 6)	-
- davon bestanden	-
- davon nicht bestanden	-
Anzahl Kolloquien (§ 7 Abs. 6)	-
- davon bestanden	-
- davon nicht bestanden	-
Anzahl Widerrufe (§ 7 Abs. 6)	-
Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation (§ 7) – Mängelanalyse *)	
Anzahl geprüfter Präparate und zugehöriger ärztliche Dokumentation	-
- davon ohne Beanstandungen	-
- davon ohne Beanstandungen der Präparatequalität jedoch mit Beanstandungen der ärztlichen Dokumentation	-
- davon mit Beanstandungen der Präparatequalität aber ohne Beanstandungen der ärztlichen Dokumentation	-
- davon sowohl mit Beanstandungen der Präparatequalität als auch der ärztlichen Dokumentation	-
Prüfung der Jahresstatistik (§ 8 Abs. 4) – Prüfprozess **)	
Anzahl vorgelegter Jahresstatistiken	-
- davon ohne Auffälligkeiten	-
- davon mit Auffälligkeiten	-
Anzahl Aufforderungen zur schriftlichen Stellungnahmen	-
- davon ausreichend begründete Stellungnahmen	-
- davon nicht ausreichend begründete Stellungnahmen	-
Anzahl Kolloquien	-
- davon bestanden	-
- davon nicht bestanden - Auflage	-
- davon nicht bestanden - Widerruf	-
Bemerkungen:	
*) Beginn ab 2010	
**) Die Prüfung der Jahresstatistik ist noch in Bearbeitung für das Jahr 2008.	

Genehmigungen auf Grundlage des EBM

Rechtsgrundlage: Bundesmantelverträge gemäß § 87 Abs. 1 SGB V (EBM)

- Chirotherapie
- Diabetischer Fuß
- Funktionsstörung der Hand
- Orientierende entwicklungsneurologische Untersuchung
- Krebsfrüherkennung bei der Frau
- Empfängnisregelung
- Neurophysiologische Übungsbehandlung
- Physikalische Therapie

Chirotherapie

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	656
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	0
- davon Anzahl Genehmigungen	0
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	9
Bemerkungen	

Diabetischer Fuß

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	320
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	24
- davon Anzahl Genehmigungen	21
- davon Anzahl Ablehnungen	3
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	15
Bemerkungen	

Funktionsstörung der Hand

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	175
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	3
- davon Anzahl Genehmigungen	3
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe/Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	9
Bemerkungen	

Orientierende entwicklungsneurologische Untersuchung

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	96
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	3 *)
- davon Anzahl Genehmigungen	1
- davon Anzahl Ablehnungen	2
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen: *) zuzüglich zwei Teilbescheide mit jeweils einer Genehmigung und einer Ablehnung	

Krebsfrüherkennung bei der Frau

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	50
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	0
- davon Anzahl Genehmigungen	0
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	6
Bemerkungen	

Empfängnisregelung

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	60
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	2
- davon Anzahl Genehmigungen	2
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	4
Bemerkungen	

Neurophysiologische Übungsbehandlung

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	864
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	19
- davon Anzahl Genehmigungen	15
- davon Anzahl Ablehnungen	4
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	2
Bemerkungen	

Physikalische Therapie

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	1.828
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	25
- davon Anzahl Genehmigungen	25
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

	Akupunktur	allgemeine Radiographie	Apheresen	Arthroskopie	Blutreinigungsverfahren/ Dialyse	Computertomographie	Disease-Management- Programme	Herzschrittmacher- Kontrolle	Histopathologie im Hautkrebs-Screening	HIV/AIDS	interventionelle Radiologie	invasive Kardiologie	Koloskopie	Labor-Spezial	Langzeit-EKG	Magnetresonanztomographie	Magnetresonanztomographie der Mamma	Magnetresonanztomographie	Mammographie (kurativ)	Mammographie-Screening	medizinische Rehabilitation	
Rechtsgrundlage	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2 § 136	§ 135 Abs. 1 § 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2 § 136	§ 135 Abs. 2 Anlage 9.1 BMV § 136	§ 135 Abs. 2 § 136	§ 137f § 137g	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 75 Abs. 7 § 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2 § 136	§ 135 Abs. 2 § 136	§ 135 Abs. 2 § 136	§ 135 Abs. 2	Anlage 9.2 BMV § 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	
AKKREDITIERUNG (Prüfung fachlicher, apparativer oder organisatorischer Voraussetzungen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EINGANGSPRÜFUNG (Fallsammlungs-, Präparateprüfung)																	✓		✓	✓		
KOLLOQUIUM (bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung)	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
FREQUENZREGELUNG								✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓			✓		
REZERTIFIZIERUNG					✓														✓	✓		
PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG (als Option im Rahmen der Akkreditierung oder als regelhafte Prüfung)	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	✓	✓		(✓)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL	✓						✓			✓									✓	✓		
RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE (auch ergänzende ärztliche Beurteilung)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓)	✓			✓			(✓)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
BERATUNG (durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen kollegialer Fachgespräche, auch Konsensuskonferenzen)	✓	✓		✓	✓	✓		(✓)	✓	✓		✓			(✓)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

	Nuklearmedizin	Onkologie	Osteodensitometrie	otoakustische Emissionen	photodynamische Therapie	phototherapeutische Keratektomie	Psychotherapie - Richtlinienverfahren - Psychosomatik	schlafbezogene Atmungsstörungen	Schmerztherapie	Sozialpsychiatrie	Soziotherapie	Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen	Strahlentherapie	Substitution	Ultraschall allgemein	Ultraschall Säuglings- hüfte	Vakuumbiopsie der Brust	Zytologie
Rechtsgrundlage	§ 135 Abs. 2	Anlage 7 BMV	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 1	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 82 Abs. 1, geregelt in Anlage 1 BMV § 92 Abs. 6a	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 85 Abs. 2, § 43a, gere- gelt in Anlage 11 BMV	§ 137a	§ 135 Abs. 1	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 1	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2	§ 135 Abs. 2
AKKREDITIERUNG (Prüfung fachlicher, apparativer oder organi- satorischer Voraussetzungen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EINGANGSPRÜFUNG (Fallsammlungs-, Präparateprüfung)															✓			✓
KOLLOQUIUM (bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebe- nenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung)	✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
FREQUENZREGELUNG		✓							✓								✓	
REZERTIFIZIERUNG															✓			
PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG (als Option im Rahmen der Akkreditierung oder als regelhafte Prüfung)	✓	✓	✓					✓	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓
EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG	(✓)	✓			✓	✓	✓	(✓)	✓				(✓)	✓	✓	✓	✓	✓
FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		✓							✓									✓
RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE (auch ergänzende ärztliche Beurteilung)	(✓)				✓	✓	✓	(✓)	✓	✓			(✓)	✓	✓	✓	✓	✓
BERATUNG (durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen kollegialer Fachgespräche, auch Konsensuskonferenzen)	(✓)				✓	✓		(✓)					(✓)	✓	✓	✓	✓	✓

3 Kommissionen

Bereich	Mitglieder
AIDS	3 ärztliche Mitglieder der KV 3 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Akupunktur	6 ärztliche Mitglieder der KV 14 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Ambulantes Operieren und Arthroskopie	12 ärztliche Mitglieder der KV
Diabetes	6 ärztliche Mitglieder der KV
Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen	5 ärztliche Mitglieder der KV 1 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Dialyse	7 ärztliche Mitglieder der KV
Kardiologie	5 ärztliche Mitglieder der KV 14 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Kernspintomographie	5 ärztliche Mitglieder der KV 4 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Koloskopie	5 ärztliche Mitglieder der KV 2 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Krankenhäuser	3 ärztliche Mitglieder der KV 2 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Labor	5 ärztliche Mitglieder der KV 2 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Onkologie	10 ärztliche Mitglieder der KV
Photodynamische Therapie	6 ärztliche Mitglieder der KV
Phototherapeutische Keratektomie	4 ärztliche Mitglieder der KV
Qualitätsmanagement	3 ärztliche Mitglieder der KV 3 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	5 ärztliche Mitglieder der KV
Radiologie	9 ärztliche Mitglieder der KV 29 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Rehabilitation	5 ärztliche Mitglieder der KV 6 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Rheuma	4 ärztliche Mitglieder der KV
Schmerztherapie	6 ärztliche Mitglieder der KV 4 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Sonographie	12 ärztliche Mitglieder der KV 54 stellv. ärztliche Mitglieder der KV
Substitution	3 ärztliche Mitglieder der KV 3 stellv. ärztliche Mitglieder der KV 3 Vertreter der KK (paritätische Besetzung)
Zytologie	5 ärztliche Mitglieder der KV

4 Fortbildung/Qualitätsmanagement/Qualitätszirkel

Fortbildung

Regelung der KBV zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, Rechtsgrundlage: § 95 d SGB V, Gültigkeit: seit 1.7.2004

Umsetzungsstand § 95 d SGB V per 30.6.2009		
	Ärzte	Psychotherapeuten
Anzahl Nachweispflichtiger	5.292	1.411
Anteil der Nachweispflichtigen mit Zertifikat	94,5%	98,7%
Anzahl durchzuführender Sanktionierungen	289	18

Qualitätsmanagement

Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren (Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung), Rechtsgrundlage: § 135a Abs. 2 Nr. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 1.1.2006

Ergebnisse der Stichprobenziehung 2009		
	Anzahl	Prozent
geprüfte Ärzte/Psychotherapeuten	138	2,5%
- davon Planungsphase begonnen	9	7%
- davon Umsetzungsphase begonnen	76	55%
- davon Überprüfungsphase begonnen	6	4%
- davon fortlaufende Weiterentwicklungsphase begonnen	40	29%
- davon nicht zurückgesandt *)	7	5%
Rücklaufquote/ Bewertungen	131	95%
Bemerkungen:		
*) davon 4 aufgrund von Statuswechsel		

Qualitätsmanagement-Fortbildungen	
Anzahl der QM-Fortbildungsveranstaltungen/ Anzahl der Teilnehmer	27 / 426
- davon QEP®-Einführungsseminare/ Anzahl der Teilnehmer	13 / 223
- davon QEP®-Intensivseminare/ Anzahl der Teilnehmer	2 / 35
- davon Intensivkurs Praxismanager/in	4 / 65
- davon Ausbildung zur/m Qualitätsmanagementbeauftragten	1 / 19
- davon QM-bezogene Qualitätszirkel (QEP®)	7 / 84

Qualitätszirkel

Richtlinien der KBV für Verfahren zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungs-Richtlinien)

Rechtsgrundlage: § 75 Abs. 7 SGB V, Gültigkeit: seit 1.1.2009

Qualitätszirkelarbeit im Jahr 2009		
Anzahl QZ unter Berücksichtigung der Kriterien *)		97
QZ-Teilnehmer gesamt (Anzahl Personen)		1.035
Anzahl der Qualitätszirkel gesamt		114
- davon Anzahl hausärztliche QZ		30
- davon Anzahl fachärztliche QZ		54
- davon Anzahl psychotherapeutische QZ		30
- davon Anzahl fachgruppenübergreifende QZ		0
- davon Anzahl sektorenübergreifende QZ		1 **)
- davon Anzahl QM-bezogene QZ (ggf. Anzahl „QEP im QZ“)		7 **)
- davon Anzahl berufsgruppenübergreifende QZ		0
Anzahl aktive Tutoren/lehrende Vertragsärzte		5
- davon 2009 neu ausgebildet		4
Anzahl aktive Moderatoren		138
- davon in 2009 neu ausgebildet		13
Moderatorenfortbildung		
Anzahl der Veranstaltungen		0
ausgewählte Themen		0
eQZ (ja/nein)		Nein
Moderatorengrundausbildung durch Tutoren (ja/nein)		Ja
Umsetzung der Dramaturgien des Handbuchs QZ		
	ja/nein	Anzahl QZ
EbM/LL	nein	-
Patientenfallkonferenz	nein	-
Journal Club	ja	1
Experteninterview	nein	-
evidenzbasierte Verfahrensanweisungen	nein	-
Arbeit mit Rückmeldesystemen	nein	-
Patientensicherheit	nein	-
Pharmakotherapie	ja	1
QEP im QZ	ja	7
Qualitätsindikatoren in QZ und Praxen	nein	-
evidenzbasierte Patienteninformationen	nein	-
Arzneimittelmonographie	nein	-
Bemerkungen:		
*) von der KV anerkannter Moderator, 5-20 Teilnehmer, i.d.R. mindestens 4 Sitzungen im Jahr, Dokumentation der Sitzungen, frei von Sponsoring, durch LÄK bzw. KV anerkannte Fortbildungsmaßnahme		
**) sind bei den hausärztl., fachärztl. & psychotherapeutischen QZ mitgezählt		

5 DMP

Strukturierte Behandlungsprogramme – Disease-Management-Programme

Diabetes mellitus Typ 2

Vertragsdaten	
Vertrag der KV mit	AOK, BIG, Knappschaft, BKK, IKK, VdEK, Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
Ärzte	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2009	1.779
- darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1.689
- darunter Teilnahme als diabetologisch qualifizierter Facharzt bzw. diabetologische Schwerpunktpraxis *)	90
Anzahl abrechnender = aktiv teilnehmende Ärzte (z.B. IV. Quartal 2009)	1.576
Bemerkungen:	
*) kann gemäß § 4 Abs. 3 auch als koordinierender Arzt gemäß § 3 Abs. 2 tätig sein.	

Gestationsdiabetes

Vertragsdaten	
Vertrag der KV mit	AOK, BIG, Knappschaft, BKK, IKK, VdEK, Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
Ärzte	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2009	83
- darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	83
Anzahl abrechnender = aktiv teilnehmende Ärzte (z.B. IV. Quartal 2009)	38

Koronare Herzerkrankung

Vertragsdaten	
Vertrag der KV mit	AOK, BIG, Knappschaft, BKK, IKK, VdEK, Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
Ärzte	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2009	1.765
- darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1.664
- darunter Teilnahme als kardiologisch qualifizierter Facharzt	101
- darunter Teilnahme als kardiologisch qualifizierter Facharzt mit Berechtigung „Invasive Kardiologie“ (diagnostisch oder therapeutisch)	17
Anzahl abrechnender = aktiv teilnehmende Ärzte (z.B. IV. Quartal 2009)	1.551

Diabetes mellitus Typ 1

Vertragsdaten	
Vertrag der KV mit	AOK, BIG, Knappschaft, BKK, IKK, VdEK, Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
Ärzte	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2009	165
- darunter Teilnahme als diabetologisch qualifizierter Arzt	72
- darunter Teilnahme als diabetologisch qualifizierter Pädiater	3
- darunter Teilnahme als koordinierender Hausarzt (in Kooperation mit diabetologisch qualifiziertem Arzt)	90
Anzahl abrechnender = aktiv teilnehmende Ärzte (z.B. IV. Quartal 2009)	111

Asthma bronchiale

Vertragsdaten	
Vertrag der KV mit	AOK, BIG, Knappschaft, BKK, IKK, VdEK, Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
Ärzte	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2009	1.278
- darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1.187
- darunter Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt (auch Kinderarzt mit Zusatzweiterbildung)	91
Anzahl abrechnender = aktiv teilnehmende Ärzte (z.B. IV. Quartal 2009)	963

Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)

Vertragsdaten	
Vertrag der KV mit	AOK, BIG, Knappschaft, BKK, IKK, VdEK, Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
Ärzte	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2009	1.195
- darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1.133
- darunter Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt (auch Kinderarzt mit Zusatzweiterbildung)	62
Anzahl abrechnender = aktiv teilnehmende Ärzte (z.B. IV. Quartal 2009)	948

6 Besondere regionale Vereinbarungen

Früherkennungsuntersuchungen Kinder und Jugendmedizin

Rechtsgrundlage: § 73c SGB V

Vertrag zur Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zwischen BIG Gesundheit – Die Direktkasse und KBV, Gültigkeit: seit 1.4.2008

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	29
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	27
- davon Anzahl Genehmigungen	9
- davon Anzahl Ablehnungen	18
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Hausarztzentrierte Versorgung

Rechtsgrundlage: § 73b SGB V

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung mit der Krankenkasse BIG, Gültigkeit: seit 1.4.2008

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	262
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	39
- davon Anzahl Genehmigungen	39
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	2
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	18
Bemerkungen	

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung mit der Krankenkasse BKK, Gültigkeit: seit 1.4.2008

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	649
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	31
- davon Anzahl Genehmigungen	31
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	9
Bemerkungen	

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung mit dem Arbeiter-Ersatzkassenverband (AEV), Gültigkeit: seit 1.1.2006

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	725
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	34
- davon Anzahl Genehmigungen	34
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	1
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	8
Bemerkungen	

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung mit der Knappschaft, Gültigkeit: seit 1.10.2008

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	54
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	36
- davon Anzahl Genehmigungen	35
- davon Anzahl Ablehnungen	1
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	1
Bemerkungen	

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung mit der IKK Hamburg, Gültigkeit: seit 31.12.2008

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	40
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	40
- davon Anzahl Genehmigungen	40
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Hautkrebs-Screening

Rechtsgrundlage: § 73c SGB V

Vertrag zwischen der KV Berlin und dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e. V., Gültigkeit: seit 1.1.2006 (seit 1.1.2009 VdEK nur noch für die GEK) mit der Knappschaft seit 1.1.2009

Vertrag zwischen der KV Berlin und der Hamburg-Münchener über die Durchführung von Hautkrebs-Früherkennungsuntersuchungen, Gültigkeit: 1.1.2007 bis 31.12.2009

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	177
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	6
- davon Anzahl Genehmigungen	6
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	1
Bemerkungen	

Home Care

Rechtsgrundlage: § 73 a SGB V bzw. § 83 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 und 2 SGB V

Vereinbarung zwischen der KV Berlin und der AOK Berlin über die Förderung einer qualitativen Präfinalversorgung Krebs- und AIDS-kranker Patienten im häuslichen Bereich, Gültigkeit: seit 1.1.1994, zuletzt geändert: 1.10.2004

Vereinbarung über die Vergütung delegierter vertragsärztlicher Leistungen im Rahmen der Home-Care-Betreuung zwischen dem BKK-Landesverband Ost und der KV Berlin, Gültigkeit: seit 1.12.2003

Vereinbarung über Vertragsregelungen zur Home-Care-Betreuung zwischen der KV Berlin, einzelnen Krankenkassen sowie den Ersatzkassen

mit der Krankenkasse für den Gartenbau, Gültigkeit: seit 1.1.2009, zuletzt geändert: 1.7.2009

mit der BIG Gesundheit, Gültigkeit: seit 1.7.2003, zuletzt geändert: 22.7.2008

mit der Postbeamtenkrankenkasse (PbeaKK), Gültigkeit: seit 1.7.2008

mit der Knappschaft, Gültigkeit: seit 1.1.2009

mit den Ersatzkassen, Gültigkeit: seit 13.9.1994, zuletzt geändert: 1.1.2001

Home-Care Versorgung bei AIDS-Kranken und HIV-Infizierten

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2008	38
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	0
- davon Anzahl Genehmigungen	0
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	1
Bemerkungen	

Home-Care Versorgung bei Krebskranken

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2008	81
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	8
- davon Anzahl Genehmigungen	8
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	1
Bemerkungen	

Homöopathie

Rechtsgrundlage: § 73 c SGB V

Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag mit der BKK Securvita, Gültigkeit: seit 1.7.2009

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	100
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	100
- davon Anzahl Genehmigungen	100
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Katheter

Rechtsgrundlage: § 83 SGB V

Vereinbarung über die Erstattung von Sachkosten für Dauerkatheter und Ventile zwischen der KV Berlin und der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse, dem BKK-Landesverband Ost, der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse, der Knappschaft, der Krankenkasse für Gartenbau und den Ersatzkassen, Gültigkeit: seit 1.4.2009

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	150
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	150
- davon Anzahl Genehmigungen	150
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Pflegeheim-Vereinbarungen („Berliner Modell“)

Rechtsgrundlage: § 63 SGB V

Rahmenvereinbarung der Krankenkassenverbände, KV Berlin, BKG, VPK zur medizinischen Versorgung in den ehemaligen Krankenhäusern/Abteilungen für chronisch Kranke und Krankenheimen, die zum 01.07.1996 in vollstationäre Pflegeeinrichtungen umgewandelt wurden, Gültigkeit: seit 26.03.1998, letzte Änderung zum 22.05.2003

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	21
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	2
- davon Anzahl Genehmigungen	2
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	2
Bemerkungen	

Rheumatologie-Vereinbarung

Rechtsgrundlage: § 73a SGB V

Vereinbarung zwischen der KV Berlin und der AOK Berlin zur Förderung der ambulanten medizinischen Versorgung auf dem Gebiet der Rheumatologie, Gültigkeit: seit 1.10.2005, Änderungsvereinbarung vom 30.9.2008

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	172
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	16
- davon Anzahl Genehmigungen	16
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	3
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	12
Bemerkungen	

Rückenschmerzversorgungsmodell mit der KKH-Allianz

Rechtsgrundlage: § 73c SGB V

Vereinbarung zwischen der KV Berlin und der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) über ein interdisziplinäres Versorgungskonzept zur Behandlung des unteren unspezifischen Rückenschmerzes, Gültigkeit: seit 1.3.2009, zuletzt geändert am 1.7.2009

Genehmigungen	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2009	582
Anzahl beschiedene Anträge (Ärzte)	582
- davon Anzahl Genehmigungen	582
- davon Anzahl Ablehnungen	0
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Anzahl Rückgabe / Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0
Bemerkungen	

Kontakt

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin
Telefon: 030/ 31003 - 999
E-Mail: service-center@kvberlin.de
Internet: www.kvberlin.de

Impressum

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Redaktion: Andrea Witham, Katrin Beck
Bettina Friedenberg (V.i.S.d.P.)

Copyright: Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Berlin, im Dezember 2010

Titelbild: istockphoto.com

Gestaltung Titel, Vorwort:
Artisan (kontakt@artisan-berlin.de)